

ÖGSWISSEN

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN 3 | 2025



ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

**KEINE PANIK!
WIR HABEN
DEN DURCHBLICK**

ÜBER ALTE UND NEUE
PROBLEME BEI DER
IMMOBILIENBESTEUERUNG

TECHWELT

Wie KI den Arbeitsalltag verändern wird

SERVICENETZWERK

Der neue ÖGSW Expert:innenpool

WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Wie sicher sind Sachverständigengutachten?

Das große Akademie- Herbst-Seminar

Aktuelle Steuerfragen verständlich aufbereitet

Ab 23. Oktober
online in ganz
Österreich!



Robert Baumert

Sandra Huber

Georg Wilfling

Gabriele Hackl

Das große Akademie-Herbstseminar findet ab 23. Oktober 2025 in Form eines **Online-Seminars** statt. Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Herbst 2025 wird per Post zugestellt.

Die Presse

GEWINN
MESSE

Informationen, Anmeldung, Programm: www.akademie-sw.at oder www.seminaroberlaa.at
Christian Ostermann, Tel.: (01) 815 08 50-16, Kathrin Werth, Tel.: (01) 815 08 50-24

Inhalt

- 4 KSW INSIGHTS** Von Klaus Hilber
- 5 BRANDAKTUELL** Von Sabine Kosterski
- 6 KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft
- 8 PERSONALITY** Albert Posch ist der neue Präsident des Verwaltungsrechtshofs
- 10 SCHWERPUNKT** Über alte und neue Probleme bei der Immobilienbesteuerung. Von Christian Prodinger
- 14 PRAXIS** Über die Beschwerdeanmeldung nach § 150 Abs. 4 Finanzstrafgesetz. Von Felix Karl Vogl
- 17 SERVICENETZWERK** Über den neuen ÖGSW Expert:innenpool, das Seminar Oberlaa und den Rookie of the Year Benedikt Kobzina
- 22 TECHWELT I** Wieso eine Plattformökonomie für Steuerberater:innen überlebenswichtig ist. Von Wolfgang Steinmauer
- 24 TECHWELT II** Über ChatGPT5 und wie KI unseren Arbeitsalltag verändern wird. Von Waltraud Ulrike Jelinek-Krickl
- 26 PERSONALVERRECHNUNG** Über die Mitarbeiterprämie 2025: Neuer Anlauf mit altem Beigeschmack. Von Tanja Trummer
- 27 WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN** Wie sicher sind Sachverständigengutachten für Abschlussprüfende?
- 28 KNOWHOW** Bücherschau zur KI
- 29 IM FOKUS** Klaus Wiedermann über aktuelle Steuertipps
- 30 SOFTSKILLS** Du bist, was Du isst, auch am Arbeitsplatz
- 32 OFFICE TOOLS** Neue Produkte, Trends und Podcast-Tipps. Von Karin Pollack
- 34 TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen



Danke für Deinen Druckkostenbeitrag!

Liebe Kolleg:innen, wir bedanken uns recht herzlich für die Unterstützung in Form eines Druckkostenbeitrags von EUR 35,- inkl. 10% USt, für unser Fachmagazin ÖGSWissen 2025.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Sabine Kosterski **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidhuber **Layout:** Mag. (FH) Marion Dorner **Anzeigen:** Fabian Hechl, Tel. 01/315 45 45, E-Mail: fabian.hechl@oegsw.at **Autor:innen dieser Ausgabe:** MA, Mag. Christian Gerstgrasser, MBA, Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber, MMag. Waltraud Ulrike Jelinek-Krickl, Peter Kopper-Zisser, BSc., Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Dr. Christian Prodinger, Mag. Thomas Schäfer, Mag. Andrea Seditka, Dr. Wolfgang Steinmauer, Mag. Dr. jur. Tanja Trummer, MSc., Dr. Felix Karl Vogl, MSc., DDr. Klaus Wiedermann, MMag. Klaus Wöginger, Prof. Mag. Erich Wolf **Druck:** LEUKAUF druck. grafik. logistik.e.U., Wien **ÖGSWissen** erscheint viermal pro Jahr. **Auflage:** 11.000 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at. Alle Rechte vorbehalten.

KI intelligent einsetzen!

Liebe Kolleg:innen!

KI ist in aller Munde, spätestens seit dem EU AI Act, der schon im vergangenen Sommer in Kraft getreten ist und noch mehr seit ChatGPT & Co unsere Alltags- und Arbeitswelt erobert haben. Schon seit Februar 2025 haben Unternehmen die Verpflichtung, ihre Mitarbeiter:innen im Umgang mit der neuen Technologie zu schulen. Zwei Begriffe sind dabei wichtig und unumgänglich: Chancen und Verantwortung. KI, daran besteht kein Zweifel mehr, kann Prozesse beschleunigen, Fehlerquoten senken und neue Möglichkeiten, nicht nur in der Mandatsbetreuung eröffnen. Mit der ÖGSW Serviceoffensive möchten wir sicherstellen, dass wir KI in Zukunft testen, lernen und sicher einsetzen (siehe „Brandaktuell“, Seite 5).

Mit KI und deren sinnvollem Einsatz beschäftigen sich gleich mehrere Beiträge in der aktuellen Ausgabe von ÖGSWissen. Die KI-Expertin Waltraud Ulrike Jelinek-Krickl erläutert (Seite 26) die ChatGPT Version 5 und wie der Einsatz von KI unsere Arbeitswelt verändern wird. Auch in unserer Bücherschau „Knowhow“ (Seite 28) haben wir neue Standardwerke zum Thema Künstliche Intelligenz zusammengetragen. Schmöckern Sie rein. Und nicht zuletzt haben auch die Themen Expert:innenpool (Seite 17) und das Plädoyer für eine Plattformökonomie für Steuerberater:innen (lesen Sie die Ausführungen dazu von Wolfgang Steinmauer ab Seite 22) mit KI zu tun.

Ganz herzlich gratulieren wollen wir an dieser Stelle „unserem“ Rookie of the Year. Der engagierte Kollege Benedikt Kobzina hat diese Auszeichnung erhalten und beweist damit auch, wie wichtig uns die Jungen ÖGSW ist. Das Interview mit ihm lesen Sie ab Seite 20.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre mit unseren Beiträgen. Wir freuen uns, wenn Sie sich einklinken und ein aktiver Teil unseres Expert:innen- und Servicenetzwerks werden.

*Herzlichst,
Ihre Sabine Kosterski*

Aus dem Kammergeschehen

Für eine Neuausrichtung der KSW und eine geänderte strategische Ausrichtung der Kammerpolitik. Von Klaus Hilber

Nach der Bestellung von Kammtag, Vorstand, Präsidium und Landesstellen Mitte Mai wurden in den darauf folgenden Wochen sämtliche Gremien, Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie das Institut für Facharbeit samt Fachsenaten neu besetzt – insgesamt einige Hundert ehrenamtlich tätige Funktionär:innen. Unser Ziel war, alle Gremien sachlich, kompetent und unter Berücksichtigung regionaler, fraktioneller und altersmäßiger Ausgewogenheit zu besetzen. Facharbeit steht für uns an oberster Stelle, daher war es selbstverständlich, Vertreter aller im Kammtag vertretenen Fraktionen einzubeziehen.

Ein Novum ist die Ausstellung von Bestellungsurkunden für alle Funktionär:innen als Zeichen der Wertschätzung – bisher gab es das nur für Prüfungskommissionär:innen. Ein großes Danke an alle Kolleg:innen, die Zeit und Energie für die Gemeinschaft aufbringen! Diese Selbstverwaltung ist ein zentrales Merkmal unseres Freiberuflerstandes. Unsere Kammer erhält keine staatlichen Förderungen, sondern finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge.

Ich freue mich besonders auf die Zusammenarbeit mit Catharina Pschera-Krassnig (StB, Steiermark), Christian Steiner (WP, Wien) und Stefan Steibl (Berufsanwärter, OÖ), die jeweils an leitender Stelle die Werte der ÖGSW vertreten werden.

Vorsorgeeinrichtung der KSW

In der Junisitzung wurden Maßnahmen beschlossen, um künftig jährlich mindestens EUR 350.000,– an vermeidbaren Kosten im Vorsorgewerk einzusparen. Dies geschieht durch eine Änderung der Satzung bezüglich der Rückversicherungspflicht. Nach dem Vorstandsbeschluss erfolgt nun der Umlaufbeschluss im Kammtag, anschließend die Beaffassung des Vorsorgeausschusses und der Aufsichtsbehörde.

Rückkehr zu Präsenzsitzungen

Ein weiteres Anliegen der neuen Kammerperiode war die Rückkehr zu Präsenzsitzungen. Zwar sind Online-Sitzungen praktisch, doch physische Treffen fördern Effizienz und Teamgeist. Wir setzen weiterhin auf persönlichen Austausch – auch wenn das von technokratischen Oppositionspolitiker:innen kritisiert wird.

BUKO der Freien Berufe

Im Juni fand die BUKO (Bundeskonferenz der freien berufe Österreichs)-Vorstandssitzung statt, in der ich gemeinsam



ZUM AUTOR

Prof. MMag.
Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater und ÖGSW Landeschef in Tirol
K.Hilber@khwt.at

mit dem Präsidenten die KSW vertreten durfte. Dort habe ich auf die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz (KI) auf unseren Berufsstand hingewiesen und betont, wie wichtig es ist, sich auf neue Arbeitsweisen einzustellen.

Prüfungswesen: Adaptierungen und Modernisierung

Im Bereich der Fachprüfungen für StB/WP wurden wichtige Änderungen vorgenommen. Die frühere Kammerführung wollte ab 2026 Case-Studies mit einheitlicher Benotung einführen. Die ÖGSW sprach sich klar dagegen aus. Als zuständiges Präsidiumsmitglied war mir wichtig, das bewährte System mit fünf Fachgebieten und Einzelbeurteilung beizubehalten – das bleibt nun so.

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive CSRD, Nachhaltigkeitsberichtsgesetz NaBeG): Wir setzen uns dafür ein, dass diese zu den Vorberichtsaufgaben unserer Berufsgruppen zählen. Entsprechende Änderungen im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) sind eingeleitet. Solange die Umsetzung des NaBeG auf sich warten lässt, haben wir ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt. Ziel war es, Rechtssicherheit zu schaffen und eine übermäßige Ausweitung des Prüfungsstoffes zu vermeiden. Beides ist gelungen.

Die schriftlichen Klausuren in Rechnungslegung, Unternehmensberichterstattung (StB/WP) und Abschlussprüfung (WP) werden um Nachhaltigkeitsthemen erweitert. Damit ist die künftige Berufsausübung in Bezug auf CSRD fachlich abgesichert. Gleichzeitig bleibt die Prüfungsdauer unverändert.

Ergänzend werden durch die ASW-Vorbereitungskurse angeboten, insbesondere ein intensiver Halbtagskurs zum NaBeG – als Video-on-Demand statt Präsenzkurs. So können alle gut vorbereitet in die Prüfungen gehen. Für die neue Qualifikation der „grünen WP“ (Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten) wurde ein praktikabler Modus zur Anerkennung der geforderten achtmonatigen Praxiszeit entwickelt.

Wirtschaftsprüfer:innen, die außerhalb der Übergangsregelung stehen (keine StB-Befugnis, Prüfungszulassung ab 1.1.2024, Abschluss bis 31.12.2025), können künftig eine schriftliche Ergänzungsprüfung zur Nachweisführung absolvieren – eine praktikable Lösung für diese Gruppe.

Ein weiteres Anliegen der neuen Kammerperiode war die Rückkehr zu Präsenzsitzungen.

Herzlichst, Ihr Klaus Hilber

KI testen, lernen, sicher einsetzen

Die ÖGSW Serviceoffensive stellt sicher, dass wir neue Technologien besser verstehen lernen und KI-Prozesse beschleunigen. Von Sabine Kosterski

Die europäische Regulierung der Künstlichen Intelligenz nimmt Fahrt auf: Mit dem EU AI Act ist im August 2024 ein neues Rechtsrahmenwerk in Kraft getreten, das auch für Wirtschaftstreuhänder:innen weitreichende Folgen hat. Bereits seit Februar 2025 gilt die Verpflichtung, Mitarbeiter:innen im Bereich AI-Literacy – also im bewussten Umgang mit KI – zu schulen. Ab 2026 folgen weitere Vorschriften zu Transparenz, Risikoanalyse und Governance, die besonders für „High-Risk-Anwendungen“ relevant sind. Für die Praxis bedeutet das: Kanzleien müssen prüfen, welche KI-Tools im Einsatz sind, welche Risiken bestehen und wie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Ob Automatisierungen bei der Belegerfassung, Unterstützung bei der Recherche oder Datenanalyse – KI ist längst Realität im Berufsalltag.

Chancen und Verantwortung

KI kann Prozesse beschleunigen, Fehlerquoten senken und neue Möglichkeiten in der Mandatsbetreuung eröffnen. Gleichzeitig bringt sie Fragen mit sich: Wie stellen wir sicher, dass wir die Technologie verstehen. Und vor allem: Wie bewahren wir den Menschen im Mittelpunkt unseres Berufs? KI darf uns unterstützen, aber nicht ersetzen. Wissen, Urteilsvermögen und kritisches Denken müssen gestärkt werden, nicht verkümmern. Die ÖGSW greift das Thema Künstliche Intelligenz aktiv auf, damit die Kolleg:innen rechtzeitig geschult werden. Wir beobachten den Markt, testen neue Angebote und prüfen, welche Lösungen für die Praxis sinnvoll und sicher sind. Damit schaffen wir Orientierung und geben Sicherheit. Eine erste Maßnahme ist, dass wir die Kolleg:innen im Umgang mit KI fit machen. Ab Herbst starten wir unsere Offensive mit Infoveranstaltungen und Praxis Schulungen. Darüber hinaus bieten wir Schulungen von Kolleg:innen für Kolleg:innen an, in denen gezielt das Recherchieren mit KI trainiert wird. Unser Ansatz: praxisnah, verständlich und auf die Bedürfnisse der Branche zugeschnitten.

Neue Services – neue Website

Um unsere Mitglieder noch besser zu begleiten, haben wir die ÖGSW Website neu gestaltet. Sie bietet mehr Service, neue Features und eine übersichtlichere Struktur, damit Informationen, Best-Practice-Beispiele und Weiterbildungsangebote noch schneller auffindbar sind. Die digitale Plattform wird damit zur zentralen



ZUR AUTORIN

Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Präsidentin der ÖGSW
sabine.kosterski@oegsw.at

Anlaufstelle für alles, was unseren Berufsstand bewegt – von Nachwuchsförderung über Digitalisierung bis hin zur Regulierung von KI. Ab Herbst werde ich die neue Arbeitsgruppe Strategie und Innovation in der Kammer leiten. Dort werden wir die Themen KI, Digitalisierung, Nachwuchs und Zukunftsstrategien gezielt bespielen, damit unser Beruf am Puls der Zeit bleibt. Für Inputs und Anregungen aus der gesamten Kollegenschaft bin ich sehr dankbar – nur gemeinsam können wir den Berufsstand zukunftssicher gestalten.

Fortbildung bleibt zentral

Parallel dazu starten im Herbst auch wieder die bewährten Updates für Steuerberater:innen (Steuerupdate) und für Wirtschaftsprüfer:innen (WP-Update). Dabei achten wir darauf, dass Sie die wichtigsten Neuerungen kompakt und praxisnah vermittelt bekommen – damit Sie bestens gerüstet sind für Ihre tägliche Arbeit. Die Einführung des EU AI Act zeigt deutlich: Der Berufsstand steht an einem Wendepunkt. Künstliche Intelligenz wird in den kommenden Jahren ein fester Bestandteil unserer Arbeit sein – mit Chancen, aber auch mit Pflichten. Die ÖGSW nimmt hier eine aktive Rolle ein: Wir informieren, wir testen, wir schulen. Unser Ziel ist es, dass Kolleg:innen die Möglichkeiten der Technologie bestmöglich nutzen – ohne den Kern unserer Tätigkeit aus den Augen zu verlieren: den Menschen. Denn nur, wenn Wissen, Erfahrung und Verantwortung im Zentrum stehen, bleibt unser Beruf stark und zukunftsfähig.

Machen Sie mit! Bringen Sie Ihre Ideen und Erfahrungen ein. Gemeinsam gestalten wir die Zukunft unseres Berufsstands. ■

Herzlichst, Ihre Sabine Kosterski



Im Herbst startet unsere KI-Offensive: Kolleg:innen trainieren das Recherchieren mit KI



Sommer – Sonne – Netzwerken bei der ÖGSW

ÖGSW SOMMERFEST. An einem wunderschönen Freitagabend am 04. Juli fand das ÖGSW Sommerfest am Kaiserwasser in Wien statt. Ein herzliches Dankeschön an alle Freund:innen der ÖGSW, die unser Sommerfest am Kaiserwasser zu einem besonderen Abend gemacht haben sowie an Erich Czermak von der Unicredit Bank Austria für die traumhafte Location. Die Kolleg:innen nutzten die laue Sommernacht für anregende Gespräche und intensives Netzwerken bei köstlichen Speisen und Getränken bis zur Sperrstunde. Der Abend war geprägt von Leichtigkeit, guter Laune und herhaftem Lachen.

© PRIVAT

KI-Schulungs- programm für StB & WP

DIGITAL. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die KI einsetzen, automatisieren bereits 30% ihrer Routineaufgaben.

Wollen auch Sie von ...

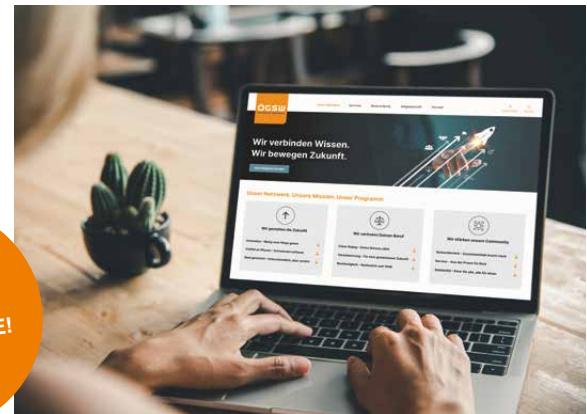
- ▶ automatischer Belegverbuchung
- ▶ erhöhter Bearbeitungsgeschwindigkeit
- ▶ Fehlerreduktion
- ▶ Professionalisierung durch KI-Software
- ▶ Kompensation des Fachkräftemangels und
- ▶ innovativen Beratungsleistungen

profitieren? Buchen Sie jetzt Ihr KI-Training! Freuen Sie sich auf ein praxisnahes Webinar mit Use Cases Ihrer Branche, typischen KI-Workflows, legaler Software und berufsrechtlichen Anforderungen. Bereits 28% der Kanzleien im DACH-Raum setzen KI ein – machen auch Sie Ihr Haus fit für die Zukunft.

Informationen
und Anmeldung zur
ÖGSW TAGUNG
↗ oegsw.at



Besuchen
Sie unsere
NEUE WEBSITE!
↗ oegsw.at



© PHOTOBYPHOTOBY/FREEPK

Einfacher, moderner, besser

NEUE WEBSITE. Die ÖGSW hat eine neue Website mit einem modernen Design und einer intuitiven Navigation.

Das ist neu für Sie:

- ▶ Modernes Design & intuitive Navigation – für einen noch schnelleren Zugang zu unseren Angeboten.
- ▶ Neuer Webshop mit Warenkorb & Sofortzahlung – die Bezahlung ist ab sofort ausschließlich per Kreditkarte möglich. Sie erhalten Ihre Rechnung unmittelbar nach Abschluss der Zahlung und finden diese auch im Portal.
- ▶ Teilnahmebestätigungen im Portal – nach jeder Veranstaltung freigeschaltet und jederzeit abrufbar.
- ▶ Persönliche Accounts für Mitglieder & Online-Abonnent:innen – alle bestehenden Mitglieder und Online-Abo-Kund:innen erhalten automatisch einen Zugang.
- ▶ Erweiterte Firmenfunktionen – Käufe im Firmen-Account können von allen Mitgliedern der WT-Kanzlei genutzt werden, ab der 5. Person erhält jede weitere Mitgliedschaft 20 % Rabatt.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEG:INNEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufs jubiläum.

60 Jahre



Helmut Schreiner.

Der Steirer feierte am 20. Juli sein 60-jähriges Berufs jubiläum. Er hat sein Interesse für die Entwicklung und Sanierung von Immobilien mit einem Masterabschluss an der JKU Linz befriedigt. Heute genießt er Reisen, insbesondere Kreuzfahrten, sowie Opern-, Theater- und Museumsbesuche mit seiner Frau. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

40 Jahre



Walter Mika.

Der Wiener feierte am 5. Juli sein 40-jähriges Berufs jubiläum. Gemeinsam mit seiner Frau genießt er im Sommer das Segeln und im Winter das Langlaufen. Besonders schön ist es für ihn, seine vier Söhne beim Studium und im Berufsleben begleiten zu dürfen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Werner Eckhardt.

Der Burgenländer feierte am 5. Juli sein 40-jähriges Berufs jubiläum. Leidenschaftlich verfolgt er Tennismatches im Fernsehen und verbringt seine Pension gerne mit Freunden und Enkelkindern. Alles Gute!

20 Jahre



Alexander Hartl.

Der Oberösterreicher feierte am 5. Juli sein 20-jähriges Berufs jubiläum. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Frau und den beiden Chihuahuas Toni und Fanny, im Garten oder im Pool. Fahrzeuge, insbesondere klassische Sportwagen, sind sein Hobby. Herzlichen Glückwunsch!



Josef Flicker. Der Niederösterreicher feierte am 1. August sein 20-jähriges Berufs jubiläum. In seiner Freizeit geht er mit Freunden gerne segeln, reist viel und interessiert sich für andere Kulturen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Angelika Neuner

Die Tirolerin feierte am 01. August ihr 20-jähriges Berufs jubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie mit Lesen, Saxophon spielen, Radfahren und mit vielfältigen Aktivitäten gemeinsam mit ihrer Familie. Wir wünschen alles Gute!



Margarita Hobisch.

Die Burgenländerin feierte am 7. September ihr 20-jähriges Berufs jubiläum. In ihrer Freizeit reist sie mit ihrem Mann und ihren beiden Kindern, liest mit Begeisterung Kriminalromane und spielt Golf. Die ÖGSW gratuliert!



Michaela Wöginger.

Die Vorarlbergerin feierte am 16. Juli ihr 10-jähriges Berufs jubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrem Mann Klaus und ihrem kleinen Sohn Richard. Herzlichen Glückwunsch!



Christina Moser.

Die Oberösterreicherin feierte am 28. Juli ihr 10-jähriges Berufs jubiläum. Seit fünf Monaten glückliche Mutter, genießt sie jede freie Minute mit ihrem Sohn. Ausgleich findet sie beim Reiten, Wandern in den Bergen und auf Reisen. Die ÖGSW wünscht alles Gute!

Gratulation

KOLLEG:INNEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

Gudrun Schubert. Die Niederösterreicherin feierte am 31. Juli ihren 70. Geburtstag. Nach über 40 Jahren als Steuerberaterin, die sie mit viel Leidenschaft ausübte, hat sie ihre Befugnis heuer ruhend gestellt. Nun widmet sie sich verstärkt ihrer Familie, der Mediation sowie Hobbys wie Wandern, Schwimmen, Lesen und Fotografieren. Die ÖGSW gratuliert!



Christa Karigl. Die Oberösterreicherin feierte am 6. Juli ihren 60. Geburtstag. Sie ist leidenschaftliche Tänzerin – gemeinsam mit ihrem Mann Georg als auch alleine. Auch beim Wandern, Walken oder Mountainbiken findet sie Ausgleich. Ganz besonders erfüllt sie jedoch ihre Rolle als Oma ihrer Enkelin Linnea. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Susanne Winkler. Die Wienerin feierte am 13. Juli ihren 60. Geburtstag. Sie ist sportlich vielseitig unterwegs – mit dem Rad das ganze Jahr, im Winter beim Skifahren und im Sommer beim Tauchen. Zudem ist sie begeisterte Konzertbesucherin und Hardrock-Fan. Reisen, vor allem nach Asien, und Besuche in Venedig bereichern ihre Freizeit. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Rupert Daxböck. Der Niederösterreicher feierte am 27. August seinen 60. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er am liebsten in der Natur – beim Wandern oder Spazierengehen mit seinen Angehörigen. Auch Entspannung in der Therme und das Schachspiel zählen zu seinen Hobbys. Herzlichen Glückwunsch!



Peter Löschl. Der Oberösterreicher feierte am 10. Juli seinen 50. Geburtstag. Er ist sportlich vielseitig unterwegs: Laufen, Fitnessstudio und Skifahren zählen zu seinen regelmäßigen Aktivitäten. Auch Städtereisen unternimmt er gerne, um neue Eindrücke zu gewinnen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

Gerhard Distler. Der Oberösterreicher feierte am 5. August seinen 40. Geburtstag. In seiner Freizeit engagiert er sich ehrenamtlich beim Roten Kreuz. Daneben ist er gerne sportlich aktiv – am Golfplatz und an heimischen Seen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Was hat sich Albert Posch für seine Amtszeit vorgenommen?
Allem voran Transparenz, so sollen die Geschäftsverteilung und -ein- teilung öffentlich einsichtig sein.

In politisch bewegten Zeiten wird viel vom Rechtsstaat gesprochen. Was einfach klingt, verlangt komplexe Strukturen, in denen die Rechte von Bürgern und Bürgerinnen eingefordert werden können. Zum Beispiel in Verwaltungsfragen – vom Strafzettel über Asyl bis zur Einkommensteuer: Wer von den Behörden einen Bescheid bekommt, soll diesen auch beeinspielen können. Genau das ist die Funktion des Verwaltungsgerichtshofes, der seit 1. September eine neue Leitung hat. Rudolf Thiniel geht, Albert Posch wird neuer Präsident und gelobt in seinen ersten Interviews, dass er „Repräsentant einer selbstbewussten, unabhängigen und allein dem Gesetz verantwortlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ sein will.



Den Paragrafen treu

PORTRÄT. Seit 1. September ist Albert Posch neuer Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Der ehemalige Leiter des Verfassungsdienstes sieht sich allein den Gesetzen verpflichtet, ein Kontinuum seiner Karriere. Von Karin Pollack

So weit, so diplomatisch. Albert Posch ist ein alter Hase des Systems, seine Ernennung zum VwGH-Präsidenten der vorläufige Höhepunkt einer Karriere, die sich im Hintergrund der politischen Öffentlichkeit abspielte. Stets um Sachlichkeit in Debatten bemüht, hat er gelernt, wie groß der Interpretations-

spielraum von Worten sein kann. In seinem ersten Interview nach Ernennung im Juni gab er sich in der Tageszeitung „Die Presse“ extrem vorsichtig.

Wer ist Albert Posch?

Ein Steirer. Geboren 1978 in Voral, entschied er sich nach der Matura für ein

Studium der Rechtswissenschaften in Graz. Eine prägende Figur für ihn wurde Christoph Grabenwarter, der damals in Graz lehrte. Bei ihm dissisierte Posch zum Thema „Vorrang des Unionsrechts vor dem Verfassungsrecht“, arbeitete von 2002 bis 2005 als Assistent am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Karl-Franzens-Universität in Graz. Doch 2005 bot sich Posch die Möglichkeit, zum Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zu wechseln, eine Chance, die er nutzte. Seine Aufgabe sah er stets darin, die Bundesregierung und einzelne Minister:innen in verfassungsrechtlichen Fragen zu beraten. Das tat er nach bestem Wissen.

Doch dann wollte er die Welt sehen und einen weiteren akademischen Abschluss machen. Posch war ambitioniert,

neugierig und ging 2008 im Rahmen eines Fullbright-Stipendiums an die Columbia University in New York, wo gerade die große Finanzkrise ausbrach. Spannend für den Österreicher und eine Zeit, die er nicht missen möchte. Mit einem Master in der Tasche kehrte er 2009 zurück nach Österreich, wo er 2010 das Referat für EU-Gerichtsbarkeit im Verfassungsdienst übernahm.

Albert Poschs Ernennung zum VwGH-Präsidenten ist der vorläufige Höhepunkt einer Karriere, die sich im Hintergrund der politischen Öffentlichkeit abspielte.

Seine Expertise und Erfahrung wurden wertvoll für die Politik. 2014 wurde er verfassungsrechtlicher Berater des damaligen ÖVP-Vizekanzlers Michael Spindelegger und behielt dieses Amt auch unter dessen Nachfolgern Reinhold Mitterlehner und Wolfgang Brandstetter. 2017 wurde er Kabinettschef des damaligen Kanzleramtsministers Gernot Blümel.

Was er über seine Zeit als Berater der Politik sagt?

„Wenn man erlebt, unter welchem Druck zumindest Spitzopolitiker:innen stehen und wie sehr jede Bewegung, die sie tätigen, in der Öffentlichkeit diskutiert wird, dann kann man so einen Job seinem besten Freund nicht raten“, sagte er der „Presse“. Fakt ist auch, dass Posch eine politisch höchst bewegte Zeit miterlebte. Als sich die türkis-blaue Regierung unter Kanzler Sebastian Kurz auflöste, übernahm Albert Posch in der Übergangsregierung von Brigitte Bierlein wichtige Funktionen, etwa die Gruppenleitung für den Rechtsdienst. 2020 schließlich übernahm er die Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt.

Nach seiner eigenen ideologischen Einstellung gefragt, verweigert er unumwunden die Auskunft. Das sei „Privatsache“. Worte für sein Selbstverständnis als neuer Chef des Verfassungsgerichtshofes findet er schon: „Maßstab richterlichen Handelns ist jedenfalls ausschließlich das Recht.“

Und was hat sich Albert Posch für seine Amtszeit vorgenommen? Allen voran Transparenz, so sollen die Geschäftsverteilung und -einteilung öffentlich einsichtig sein. Ebenso wichtig ist Posch Effizienz. Der Verfassungsgerichtshof hat 2024 über 7.000 Fälle abgewickelt, die Hälfte davon Asylverfahren. „Die Grund- und Menschenrechte und die Autorität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dürfen nicht infrage gestellt werden“, versicherte er in einem Interview mit der Tageszeitung „Kurier“, räumt aber ein, dass konstruktive Kritik an höchstgerichtlichen Urteilen möglich sein müsse, insbesondere dann, wenn sie

von Jurist:innen angestoßen werde. Die derzeit durchschnittliche Verfahrensdauer von 5,5 Monate wolle er halten, wenn nicht noch verbessern. Hierbei will er die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um Richter:innen zu entlasten.

„Das Faszinierende an der Verfassungsgerichtsbarkeit ist, dass Bürger:innen nicht als Bittsteller auftreten, sondern vor Gericht auf Augenhöhe mit den staatlichen Behörden sind“, sagt er, und das sei seit 150 Jahren so. Er wird den Verfassungsgerichtshof als wichtige Säule des Rechtsstaats verteidigen. Im besten Sinne der Demokratie. ■

KANZLEINACHFOLGE

KMU Börse

Weiterentwicklung der eigenen Kanzlei?

Auf in die Selbstständigkeit?

ANGEBOT 3109

Tiroler Steuerberatungsanzlei mit mehreren Standorten sucht Standortleiter mit Beteiligungsmöglichkeit

- 600 Mandanten
- 2 Mio. Umsatz
- 19 Mitarbeiter
- mehrjährige Kennenlernphase möglich
- gute Verdienstmöglichkeit
- flexibel gestaltbare Anteilsübernahme

ANGEBOT 3110

Steirische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsanzlei sucht einen Partner

- 900 Mandanten
- 2,6 Mio. Umsatz
- 25 Mitarbeiter
- Kennenlernphase von 6 bis 12 Monaten
- Verstärkung für bestehende Partner gesucht
- Beteiligung von bis zu 25%

Hier geht es zu allen Angeboten

Mag. Gilbert Ferner, A-1100 Wien, Telefon +43 664 8406050



Alte und neue Probleme bei der Immobilienbesteuerung

GRUND, BODEN UND GEBÄUDE.

Immobilien im Steuerrecht sind ein Thema, das stets für Diskussionen sorgt. Von Christian Prodinger

Neben hier behandelten einkommensteuerlichen und grunderwerbsteuerlichen Aspekten sind auch bei der Umsatzsteuer und im Gebührenrecht immer wieder Neuerungen, neue Judikaturen und Erlaussassagen zu beachten.

Entnahme eines bebauten Grundstücks

Seit 2012 kann Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen zum Buchwert in das Privatvermögen entnommen werden. Seit 1.7.2023 gilt das auch für Gebäude. Dabei ist zunächst unerheblich, ob es zu einer Entnahme durch eine Umgrünung, durch Änderung der Einkunftsart oder durch bloße (aktive) Entnahmehandlung kommt.

Die Neuregelung hat viele Transaktionen sehr erleichtert, weil die Wertsteigerung beim Gebäude nicht mehr zu besteuern war. Wurde das Gebäude im Betriebsvermögen durch den Betriebsinhaber mit hohen Eigenleistungen errichtet, war die Wertsteigerung oft exorbitant.

Allerdings sei nochmals auf folgendes Problem hingewiesen: Nach Auffassung

des Bundesministerium für Finanzen (BMF) ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut und der Judikatur, dass der Entnahmewert, also der Buchwert, als neuer Wert weitergeführt werden muss. Dazu kommt noch, dass wiederum – ohne Gutachten – eine neue Nutzungsdauer von 67 Jahren zu laufen beginnt. Zum einen ist dies richtig abzubilden, zum anderen ist auf diesen Nachteil hinzuweisen. Die KSW hat hier deutlich vertreten, dass diese Regelung systemwidrig ist. Auch das BMF hat bestätigt, dass eine Benachteiligung nicht beabsichtigt war, jedoch auf eine Gesetzesänderung verwiesen. Allerdings wurde neulich mitgeteilt, dass wohl politisch derzeit kein Interesse an einer Änderung besteht. Die KSW, insbesondere unser Vizepräsident Klaus Hilber, wird hier informiert und versucht, eine Gesetzesänderung zu erreichen.

Fiktive Anschaffungskosten und ImmoEST

Wird ein Grundstück des Altvermögens erstmalig zur Einkunftszielung verwendet, so müssen die fiktiven Anschaffungs-



ZUM AUTOR

Dr. Christian Prodinger
ist Steuerberater
christian.prodinger@christianprodinger.com

kosten angesetzt werden (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG). Dieser scheinbare Vorteil wendet sich aber, wenn das Grundstück verkauft wird. Nach § 30 Abs. 6 lit. a EStG müssen dann ab der Einkunftszielung die Regelungen für Neuvermögen angewendet werden.

Problematisch ist zum einen, dass der Ansatz der fiktiven Anschaffungskosten kein Wahlrecht darstellt. In der Beratungspraxis ist daher wichtig, Klient:innen genau auf Veräußerungswünsche zu befragen, und bei einer geplanten Veräußerung von der Vermietung abzuraten.

Umstritten ist wegen des Wortlautes auch, ob die Regelungen für Neuvermögen nicht nur beim Gebäude, sondern auch bei Grund und Boden anzuwenden sind. Auch hier wurde über die KSW angeregt, durch Gesetzesänderungen einerseits ein Wahlrecht auf fiktive Anschaffungskosten zu regeln, und andererseits klarzustellen, dass die Regelung des § 30 Abs. 6 lit. a EStG nur für Gebäude gilt. Leider ist auch hier nichts passiert. Auch in diesem Bereich wird versucht, eine Verbesserung zu erreichen.



Umwidmungszuschlag

Wie schon bekannt, hat das Budgetbegleitgesetz (BudBegleitG) 2025 eine Neuregelung gebracht. Egal, ob Altvermögen oder Neuvermögen vorliegt, sind bei einer Umwidmung, die nach dem 31.12.2024 erfolgt ist, die Einkünfte aus der Veräußerung des Grunds und Bodens um einen Umwidmungszuschlag von 30% zu erhöhen. Begrenzt sind die Einkünfte mit dem Veräußerungserlös (§ 30 Abs. 6a EStG). Abgestellt wird auf den bisherigen Umwidmungsbegriff.

Die Regelung gilt genauso im betrieblichen Bereich (§ 4 Abs. 3a Z 6 EStG). Nicht entscheidend ist, ob der besondere Steuersatz von 30% oder der Tarifsteuersatz zur Anwendung gelangt. Erhöht wird jeweils der sich aus den Bestimmungen des § 30 Abs. 4 Z 1 EStG für Altvermögen und § 30 Abs. 3 EStG für Neuvermögen ergebende Überschuss (Gewinn).

Beispiel: A erwirbt 2010 Grünland um EUR 10.000,-. 2025 wird in Bau-land umgewidmet. A verkauft danach um EUR 100.000,-.

Egal, ob Altvermögen oder Neuvermögen vorliegt, sind bei einer Umwidmung die Einkünfte aus der Veräußerung des Grunds und Bodens um einen Umwidmungszuschlag von 30% zu erhöhen.

Der Überschuss beträgt daher EUR 90.000,- (100.000,- minus 10.000,-). Darauf bemisst sich der 30%ige Zuschlag von EUR 90.000,-, also EUR 27.000,-. Der Überschuss ist daher zunächst EUR 90.000,- + EUR 27.000,- = EUR 117.000,-.

Da dies den Erlös (EUR 100.000,-) übersteigt, wird der Zuschlag auf EUR 10.000,- gekürzt, und es sind EUR 100.000,- zu versteuern.

Aus der Wirkung der Obergrenze für den Zuschlag ergibt sich praktisch gesprochen: Der Gewinn (Überschuss) wird um 30% erhöht, maximal aber bis zum Veräußerungserlös. Wenn der Gewinn max. 76,92% des Erlös ist, wirkt sich der Zuschlag voll aus. Anders gewendet: Betragen die Anschaffungskosten mind. 23,08% des Erlös, gibt es keine Kürzung des Zuschlags. Bis zu einem Gewinn von 76,92% werden immer 30% mehr, als der Gewinn rechnerisch beträgt, versteuert.

Liegt Altvermögen vor, so wird man im Regelfall (bei einer Umwidmung von Grünland auf Bauland) davon ausgehen können, dass bei einer Umwidmung ab 1.1.2025 diese Umwidmung jedenfalls nach dem 31.12.1987 (im Sinne von § 30 Abs. 4 Z 1 EStG) stattgefunden hat. Bei Altvermögen ist bei der Umwidmung daher immer von der Anwendung der höheren Besteuerung für Altvermögen und zusätzlich vom Umwidmungszuschlag auszugehen.

Bekanntlich sind nach § 30 Abs. 4 Z 1 EStG die Anschaffungskosten mit 40% anzusetzen, sodass sich (zunächst) ein Überschuss von 60% ergibt. Dieser Überschuss ist um 30%, also 18, zu erhöhen, sodass der Überschuss nunmehr 78 beträgt. Die Höchstgrenze kann daher nicht greifen.

Ausgehend von der Praktikerregel, Altvermögen bei Umwidmung kostet 18% (60% * 30%), kostet eine Umwidmung von Altvermögen ab 2025 23,4% (78% * 30%).

In der Praxis gibt es wenige Umgehungs möglichkeiten: Ist Grünland bis 2024 nicht umgewidmet worden und wird es nunmehr umgewidmet, so entsteht die Wertsteigerung im Regime der neuen Gesetzeslage. Somit wird aber der Umwidmungszuschlag greifen.

Die Immoertragsteuer (ImmoESt) beträgt daher maximal 30% des Erlös. Allerdings hat sich der Steuersatz der ImmoESt auch wirtschaftlich nicht um 30% von 30% auf 39% erhöht, wie man in der Praxis auch hört. Soll die Wertsteigerung daher lukriert werden, wird man um den Zuschlag nicht umhinkommen.

Geht es um signifikante Beträge, ist noch folgende Überlegung anzustellen: Die Regelung für Altvermögen führt zu einer Verteuerung. Es ist aber immer möglich, nach den tatsächlichen Gewinnen zu versteuern. Wenn aber die Anschaffung von Grünland ex definitione spätestens 2002 geschehen ist (sonst liegt kein Altvermögen vor), wird wohl die Wertsteigerung in aller Regel so hoch sein, dass sich die Pauschalregelung wirtschaftlich lohnt.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshof (VfGH) besteht bei Erwerb eines Grundstückes keine Garantie, dass die Rechtslage bei der Veräußerung immer noch jener bei Erwerb entspricht. Gleichermaßen wird daher gelten, wenn die Rechtslage bis 30.06.2025 mit jener ab 1.7.2025 verglichen wird. Sohin könnte die Neuregelung insofern verfassungsrechtlich konform sein.

Anders könnte dies jedoch für Neuvermögen zu beurteilen sein: Aus dem dem Ertragsteuerrecht zugrundeliegenden Leistungsfähigkeitsprinzip ergibt sich, dass immer nur der Gewinn (Überschuss) zu versteuern ist. Muss daher eine Steuerpflichtige, die einen Erlös aus der Veräußerung von Grund und Boden erzielt, dafür etwas aufwenden, nämlich insbesondere die Anschaffungskosten, so ist ein Gewinn nur in der Differenz erzielt, sodass auch nur insofern die Leistungsfähigkeit für eine Besteuerung gegeben ist.

Nunmehr wird aber nicht etwa der Steuersatz, sondern weiter ausdrücklich die Einkünfte, noch klarer in § 4 Abs. 3a Z 6 EStG der Gewinn erhöht. Dadurch wird deutlich mehr versteuert, als überhaupt Gewinn erzielt wurde. Es bestehen Bedenken, dass diese Regelung insofern verfassungswidrig sein könnte. Ein Fachartikel hierzu wird in nächster Zeit erscheinen. Wenn daher – ohne alternative Möglichkeit – ein hoher Gewinn aus der Veräußerung von Neuvermögen versteuert werden musste, könnte eine Beschwerde an den VfGH angedacht werden. ►

► Anteilsübertragung und Anteilsvereinigung in der Grunderwerbsteuer

Durch das BudBegleitG 2025 haben sich gravierende Änderungen bei der Anteilsübertragung und der Anteilsvereinigung im Zusammenhang mit grundstücksbesitzenden Gesellschaften ergeben. In der Folge sollen einige Aspekte dieses komplizierten Bereichs, insbesondere im Hinblick auf praktische Überlegungen, herausgegriffen werden. Zunächst gilt die Neuregelung gleichermaßen für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Daher ist auch hier auf die Übergangsvorschriften Bedacht zu nehmen. Die Besteuerung gliedert sich in zwei Tatbestände:

Anteilsübertragung

Nach § 1 Abs.3 Z 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) wird die Grunderwerbsteuer ausgelöst, wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75% der Anteile am Gesellschaftsvermögen oder der Gesellschaft unmittelbar auf neue Gesellschafter:innen übergehen.

Somit ist es zum einen notwendig, sämtliche Anteilsübertragungen aufzuzeichnen, um sie im Hinblick auf eine mögliche Grunderwerbsteuer beurteilen zu können. Dazu kommt, dass nur Übertragungen an neue Gesellschafter:innen tatbestandlich sind. Wird also ein Anteil von einem Altgesellschafter an den anderen Altgesellschafter übertragen, ist dies nicht zu berücksichtigen. Ein Neugesellschafter wird nach sieben Jahren zum Altgesellschafter.

Weiters ist noch zu berücksichtigen, welche Grundstücke zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden waren. Selbstverständlich umfasst dieser Tatbestand auch den simplen Vorgang, wenn erstmalig und zu einem Zeitpunkt mindestens 75% der Anteile übertragen werden. Anders gewendet, löst die Übertragung von mindestens 75% der Anteile an neue Gesellschafter:innen immer Grunderwerbsteuer aus. Allerdings werden – so wie dies bisher stets geregelt war – nur jene Immobilien erfasst, die in dieser Gesellschaft vorhanden sind. Immobilien von Tochtergesellschaften sind nicht umfasst.

Auch die Bemessungsgrundlage ist genau zu betrachten: Im Normalfall ist wie nach der bisherigen Rechtslage auf

den steuerlichen Grundstückswert abzustellen, und es bemisst sich die Grunderwerbsteuer mit 0,5%. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine sogenannte Immobilien gesellschaft nach §4 Abs.3 Z 4 GrEStG vorliegt. Eine Immobiliengesellschaft liegt vor, wenn (1) das Vermögen der Gesellschaft überwiegend aus Grundstücken, die nicht für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden, besteht, wobei die Veräußerung, Vermietung und Verwaltung von Grundstücken nicht als betriebliche Zwecke gelten, oder (2) die Einkünfte der Gesellschaft überwiegend durch die Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken erzielt werden. Es reicht daher, wenn einer der Parameter erfüllt ist.

Viele Fragen sind offen: So ist nicht gesichert, ob beim Vermögen auf Buchwerte oder Verkehrswerte abzustellen ist. In einem Seminar des BMF wurde auf meine Frage zwar die Auffassung vertreten, dass die Buchwerte heranzuziehen seien; gesichert ist dies jedoch nicht. Auch der Begriff der „Einkünfte“ bedarf noch der Interpretation.

Viele Fragen sind offen: So ist nicht gesichert, ob beim Vermögen auf Buchwerte oder Verkehrswerte abzustellen ist.

Dies sei an folgendem Beispiel illustriert: Die A-GmbH hat ein Grundstück (Buchwert MEUR 10, Verkehrswert MEUR 20) und eine Beteiligung an einer GmbH (Buchwert MEUR 15, Verkehrswert MEUR 18). Sie erzielt Einkünfte aus der Vermietung von EUR 700.000,– und Gewinnanteile aus einer GmbH von EUR 900.000,–. Betrachtet man die Buchwerte, so ist überwiegend kein Immobilienvermögen gegeben. Betrachtet man jedoch die Verkehrswerte, läge eine Immobiliengesellschaft vor. Die Einkünfte aus der Beteiligung sind eindeutig höher als die Einkünfte aus der Vermietung des Grundstücks. Allerdings könnte man hier theoretisch auch auf steuerpflichtige Einkünfte abstehen. Da die Gewinnanteile schachtelebene sind, wären dann sämtliche Einkünfte aus der Vermietung gegeben. Dies ist zwar eine extreme Auslegung, die aber nicht ausgeschlossen ist.

Der zweite Tatbestand (§1 Abs.3 Z 2 GrEStG) regelt die Vereinigung von



und daher noch abgesichert gehört. Unklar ist auch, wie die Verwendung für eigene betriebliche Zwecke definiert wird. In vielen Bereichen mag die Abgrenzung einfach sein: Das Produktionsgebäude einer in der Produktion tätigen GmbH dient eigenen betrieblichen Zwecken. Ein Zinshaus, das von einer GmbH an eine Vielzahl von Mieter:innen zu Wohnzwecken vermietet wird, führt eindeutig zu einer Immobiliengesellschaft.

Letztlich nicht endgültig geklärt ist beispielsweise ein Hotel: Zwar hat das BMF angedeutet, dass das Hotel natürlich für betriebliche Zwecke, eben den Betrieb des Hotels, verwendet wird. Betrachtet man aber den Wortlaut, so ist die Haupttätigkeit beim Hotel sicher die Vermietung der Räumlichkeiten. Andere Serviceleistungen sind Nebenleistungen. Auch hier bedarf es einer Klärung und Absicherung.

Bei Immobiliengesellschaften ist Bemessungsgrundlage der gemeine Wert, also vereinfacht der Verkehrswert, und die GrESt bemisst sich mit 3,5%. Beträgt der Verkehrswert etwa das Doppelte des steuerlichen Grundstückswertes, so ist die GrESt bei Immobiliengesellschaften 14-mal so hoch wie bei anderen Gesellschaften.

Anteilsvereinigung

Der zweite Tatbestand (§1 Abs.3 Z 2 GrEStG) regelt die Vereinigung von



mindestens 75% aller Anteile an einer Gesellschaft in der Hand eines Erwerbs oder einer Erwerbergruppe. Daher kann jeder kleine und isoliert noch so unbedeutende Erwerb eines Anteils dann zum Anfall von Grunderwerbsteuer führen, wenn Erwerber:innen 75% der Anteile (oder mehr) halten. Die Hauptproblematik dabei ist, dass diese Regelung nicht nur den unmittelbaren, sondern auch den mittelbaren Anteilserwerb regelt.

Beispiel: A ist mit 74% und B mit 26% an der AB-GmbH beteiligt. Diese hält 100% an der C-GmbH, diese 100% an der D-GmbH, diese 100% an der F-GmbH und 99% an der G-GmbH. Alle GmbH haben Grundstücke.

Da A nicht mehr mit der Sperrminorität von B leben will, ist er bereit, diesem 1% der Anteile an der AB-GmbH abzukaufen. Sohin hält A 75% und B 25%.

Damit ist aber der Tatbestand verwirklicht. A hält daher durchgerechnet 75% an der AB-GmbH, der C-GmbH, der D-GmbH und der F-GmbH. An der G-GmbH hält er etwas weniger als 75%.

Somit fällt aber Grunderwerbsteuer von den Grundstücken aller Gesellschaften mit Ausnahme der G-GmbH an. Hält nicht ein:e Erwerber:in, aber eine

Erwerbergruppe mindestens 75% der Anteile, wird ebenso die Grunderwerbsteuer ausgelöst. Eine Erwerbergruppe liegt vor, wenn Erwerber:innen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen (§ 4 Abs. 3 Z 4 GrEStG).

Diese Definition ist also sehr weit und weiter, als es früher beim Abstellen auf die Steuergruppe nach § 9 KStG gegeben war. Der Erwerb durch verschiedene Rechtssubjekte, die isoliert weniger als 75%, zusammen aber mindestens 75% der Anteile halten, kann daher auch Grunderwerbsteuer auslösen. Liegt ein größerer Konzern vor, kann ein Fehler hier unter Umständen sogar existenzgefährdend sein.

Ausgenommen sind Vorgänge aufgrund einer Umgründung, wenn die an der Umgründung Beteiligten derselben Erwerbergruppe angehören. Insofern sind Umgründungen in einer Gruppe weiterhin möglich. Nicht umfasst sind aber nur die mittelbaren Erwerbe; eine Umgründung, mit der mindestens 75% der Anteile vereinigt werden, löst sehr wohl Grunderwerbsteuer aus, weil dadurch eine unmittelbare Anteilsvereinigung stattfindet.

Daher würde im obigen Beispiel vor der Abtretung von 1% der Anteile eine

Damit es zu keinen Überraschungen kommt: Die gesamte neue Regelung auch samt Übergangsregelungen ist äußerst komplex. Eine sorgfältige Analyse ist dringend empfohlen.

Umgründung auf Ebene von A und B nicht möglich sein, weil nicht dieselbe Erwerbergruppe vorliegt.

Die Neuregelungen haben auch Auswirkung für die gesellschaftsrechtliche Gestaltung. Dies sei an folgendem Beispiel erläutert:

Ein Unternehmer möchte für seinen Betrieb ein großes Produktions- und Verwaltungsgebäude erwerben oder errichten. Zu einem späteren Zeitpunkt will er seine GmbH verkaufen.

Hält er das Grundstück in seiner Produktions-GmbH, so würde bei einer Übertragung der Anteile an dieser GmbH, wenn der Tatbestand erfüllt ist, die Grunderwerbsteuer vom steuerlichen Grundstückswert i.H.v. 0,5% bemessen werden.

Entschließt sich der Steuerpflichtige aber, neben seiner Produktions-GmbH eine eigene Immobilien-GmbH zu gründen, die das Produktions- und Verwaltungsgebäude hält und an die Produktions-GmbH vermietet, so würde die Veräußerung der Produktions-GmbH keine Grunderwerbsteuer auslösen, weil diese kein Grundstück hält. Allerdings würde die Immobilien-GmbH als Immobiliengesellschaft eingestuft werden, da sie ja ihr Vermögen zur Gänze vermietet. Wird diese Gesellschaft veräußert, bemisst sich die Grunderwerbsteuer vom gemeinen Wert der Immobilie, und errechnet sich mit 3,5%.

Gleiches gilt, wenn der Unternehmer beispielsweise eine Holding-GmbH gründet, von der dann zwei Beteiligungen, die Produktions-GmbH und die Immobilien-GmbH gehalten werden. Werden mindestens 75% an der Holding-GmbH an Erwerber:innen oder eine Erwerbergruppe übertragen, so fällt Grunderwerbsteuer vom Verkehrswert (gemeinen Wert) des Grundstücks der Immobilien-GmbH i.H.v. 3,5% an.

Abschließend noch ein Hinweis: Im Beitrag wurden einige in der Praxis bedeutsame Bereiche herausgegriffen und angesprochen. Die gesamte neue Regelung ist, insbesondere auch unter Einbeziehung der Übergangsregelungen, äußerst komplex. Es ist daher dringend zu empfehlen, eine sehr sorgfältige Analyse der Rechtslage und des Sachverhaltes vorzunehmen.



Der praktische Fall

FINANZSTRAFGESETZ. Über die Beschwerdeanmeldung nach § 150 Abs. 4 FinStrG. Von Felix Vogl

Zu den in praxi besonders wichtigen Regelungen des Rechtsmittelverfahrens im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren gehört, dass gegen das mündlich verkündete Erkenntnis 1. Instanz grundsätzlich binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde angemeldet werden muss, will ein rechtsmittellegitimer Verfahrensbeteiligter sich die Rechtsmittelmöglichkeit wahren (Ausnahmen siehe § 150 Abs. 4 letzter Satz FinStrG).

Wird nicht fristgerecht Beschwerde angemeldet, so erwächst das Erkenntnis (Erk) 1. Instanz in Rechtskraft. Diesfalls wird auch nur eine vereinfachte schriftliche Ausfertigung des Erk ergehen (§ 143 Abs. 3 FinStrG).

Bei fristgerechter Beschwerdeanmeldung hingegen ist das Erkenntnis von der Finanzstrafbehörde in Vollschrift



ZUM AUTOR
Dr. Felix Karl Vogl
ist Rechtsanwalt,
Steuerberater und
Gerichtssachverständiger
kanzlei@
rechtsanwalt-
steuerberater.at

auszufertigen (§ 141 Abs. 1 FinStrG). Binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses in Vollschrift kann sodann Beschwerde an das BFG erhoben werden (§ 150 Abs. 2 FinStrG). Die Obliegenheit, fristgerecht Beschwerde anzumelden, um sich die Möglichkeit der Beschwerde zu erhalten, gilt für sämtliche Verfahrensbeteiligten, also auch für den Amtsbeauftragten (AB) als Vertreter der Finanzstrafbehörde im Verfahren vor dem Spruchsenat.

Ohne vorherige fristgerechte Anmeldung

In einem vor gar nicht allzu langer Zeit in 1. (Spruchsenat SpS) und nun auch in 2. Instanz (Bundesfinanzgericht BFG) abgeschlossenen Verfahren begab es sich, dass der Amtsbeauftragte gegen

das Erk des SpS binnen der gesetzlichen Frist von einem Monat ab Zustellung der Vollschrift des Erkenntnisses eine Beschwerde einbrachte. Die Anmeldung der Beschwerde gegen das mündlich verkündete Erkenntnis hatte der Amtsbeauftragte jedoch offenbar unterlassen – in Vollschrift ausgefertigt worden war das Erk des SpS offenbar nur aufgrund der fristgerechten Beschwerdeanmeldung des in 1. Instanz bestraften Beschuldigten, in den übermittelten Aktenverzeichnissen fand sich jedenfalls keine Beschwerdeanmeldung des AB.

Dies hat bei richtiger rechtlicher Beurteilung die Konsequenz, dass die ohne vorherige fristgerechte Anmeldung eingebrachte Beschwerde des AB mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen ist (statt vieler *Althuber/Stieglitz* in *Tannert/Kotschnigg/Twardosz* [Hrsg], FinStrG § 150 Rz 24).

Das BFG gab nun aber dennoch dem Rechtsmittel des Amtsbeauftragten gegen die Strafhöhe Folge und erhöhte die in 1. Instanz verhängte Strafe auf beinahe das Doppelte, obwohl eine Änderung des angefochtenen Erkenntnisses zum Nachteil des Beschuldigten oder Nebenbeteiligter nur bei [fristgerechter] Anfechtung durch den Amtsbeauftragten zulässig ist (§ 161 Abs. 3 FinStrG).

Zudem ist aus praktischer Sicht festzustellen, dass eine Verfahrensdauer vor dem VfGH oft deutlich kürzer ausfällt als vor dem VwGH.

schwerdeanmeldung durch den AB) gar nicht zukommt (§ 161 Abs. 3 FinStrG). In einem solchen Falle wäre der Beschwerdeführer (zumindest) im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 BVG verletzt.

Aus praktischer Sicht

Im vorliegenden Falle wurde daher Beschwerde an den VfGH erhoben – das Verfahren behängt noch. Gibt der VfGH der Beschwerde Folge, so hat dies für den Beschwerdeführer gegenüber der VwGH-Revision insbesondere den Vorteil, dass der pauschalierte Kostenersatz im Verfahren vor dem VfGH mit derzeit EUR 2.180 zzgl. 20 % Umsatzsteuer zzgl. Gerichtsgebühr deutlich großzügiger bemessen ist als der vergleichsweise jämmerlich (und seit mehr als zehn Jahren unverändert) bemessene Kostenersatz in Höhe von pauschal EUR 1.106,40 inklusive USt und Barauslagen vor dem VwGH gemäß VwGH-AufwandersatzV BGBl II Nr. 518/2013. Zudem ist aus praktischer Sicht festzustellen, dass die Verfahrensdauer vor dem VfGH oft deutlich kürzer ausfällt als vor dem VwGH.

Dem steht der Nachteil gegenüber, dass der VfGH eine inhaltliche Behandlung von weit mehr als 90 % aller Beschwerden gegen verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse mangels Erfolgsaussicht ablehnt (Art. 144 Abs. 2 BVG). In einem solchen Falle kann jedoch die Abtretung der Beschwerde zur Entscheidung an den VwGH beantragt werden – dieser Antrag kann entweder

schon in der Beschwerde an den VfGH oder binnen 14 Tagen nach Zustellung der die Behandlung der Beschwerde ablehnenden Entscheidung beim VfGH gestellt werden (Art. 144 Abs. 3 BVG i.V.m. § 87 Abs. 3 VfGG). Spricht der VfGH die Abtretung aus, so beginnt mit Zustellung des die Abtretung aussprechenden Beschlusses die sechswöchige Frist für die Erhebung einer o. oder ao. Revision an den VwGH zu laufen (§ 26 Abs. 4 VwGG).

Anrufung beider Gerichtshöfe

Gegen ein Erk des BFG könnte freilich auch binnen sechswöchige Frist sowohl VfGH-Beschwerde als auch VwGH-Revision erhoben werden (Parallelbeschwerde/-revision). In der Praxis wird jedoch zumeist der weiter oben aufgezeigte Weg gewählt, zuerst VfGH-Beschwerde und (im Falle von deren Erfolgslosigkeit) VwGH-Revision zu erheben (sog. Sukzessivbeschwerde/-revision). Angesichts der mit der Anrufung beider Gerichtshöfe öffentlichen Rechts einhergehenden höheren Vertretungskosten und der geringen Erfolgsaussicht von VfGH-Beschwerden sollte vor allem beim Eindruck offensichtlicher, schwerwiegender Rechtsverletzungen vor den VfGH gezogen werden.

Zu bedenken ist freilich, dass StB und WP vor dem VfGH nicht zur Vertretung legitimiert sind – § 17 Abs. 2 und 24 Abs. 1 VfGG gebieten die Vertretung durch Rechtsanwält:innen. Gegebenenfalls ist daher rechtzeitig für anwaltliche Vertretung vor dem VfGH vorzusorgen. ■

In Fällen, in denen die Verletzung fundamentalster Bestimmungen zum Schutz der Beschuldigtenrechte durch das BFG im Raum steht, ist nicht nur eine Revision an den VwGH zu erwägen, sondern auch eine Beschwerde an den VfGH. Denn wenn sich erweisen sollte, dass das BFG ohne fristgerechte Beschwerdeanmeldung des AB trotzdem das Erk 1. Instanz zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert hat, so hat das BFG eine Zuständigkeit zur Erhöhung der in 1. Instanz ausgesprochenen Strafe in Anspruch genommen, welche ihm mangels entsprechenden Antrages (Be-

Zu bedenken ist freilich, dass StB und WP vor dem VfGH nicht zur Vertretung legitimiert sind.

herzlich zukunftsfit: Wissen, das weiterbringt



Aktuelle Webinare, Schulungen und Produktpäsentationen: rzlSoftware.at

Das **RZL Fachtrainer-Team** steht Ihnen mit fundierter Expertise zur Seite und unterstützt Sie dabei, fachlich stets auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Nutzen Sie den Herbst, um in Ihre Zukunft zu investieren und profitieren auch Sie von unseren **regelmäßigen, erstklassigen Aus- und Weiterbildungen!**

NEU:
• RZL KI Belegdatenerkennung
• Digital signieren mit RZL Sign

RZL
SOFTWARE

**Rechnungswesen
einfach machen.**
Schnell und effizient.

RZL Software GmbH . 0 77 52 / 252-65
Software@rzl.at . rzlSoftware.at

§ 124 EStG 1988: Sonderregelung für Übertragungen bis Ende 2025 verlängert

Gute Nachrichten für alle Unternehmen, die ihre Bilanzen noch nicht um ihre Pensionsrückstellungen bereinigt haben: Die Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen auf Pensionskassen wurde bis Ende 2025 verlängert. Um für künftige Entwicklungen gut gerüstet zu sein, sollten Unternehmen „alte Pensionszusagen“ deshalb schnell thematisieren.

Die in § 124 EStG vorgesehenen Sonderregelungen für die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen und direkten Leistungszusagen auf Pensionskassen sind nun für Übertragungstichtage bis 31. Dezember 2025 anwendbar (§ 124 Z 5 EStG 1988). Diese Regelung wurde Anfang Juli im Einkommensteuergesetz als Teil des Abgabenänderungsgesetzes 2024 – AbgÄG 2024 im Nationalrat beschlossen. Unternehmen haben nun die Chance, alle Vorteile einer steuerbegünstigten Übertragung ihrer alten Pensionszusagen in eine Pensionskasse zu nutzen.

- Kostenklarheit: Der Finanzierungsbedarf kann exakt kalkuliert werden und auf die individuelle Liquiditäts-situation und -planung des Unternehmens angepasst werden.
- Ausfinanzierung der Pensionszusage bis Pensionsantritt
- Vermeidung eines Generationenvertrages im Unter-nehmen
- Auslagerung betriebsfremder Risiken (Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit)
- Kein administrativer Aufwand: Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch die Pensionskasse.

Vorteile für Unternehmen und Berechtigte

Viele Führungskräfte oder langjährige Mitarbeiter erhielten früher Firmenpensionen in Form von direkten Leistungszusagen. Immer mehr Unternehmen entscheiden sich mittlerweile aber dafür, diese Pensionszusagen in eine Pensionskasse auszulagern. Dadurch werden nicht nur Bilanzen entlastet und Kennziffern für das Rating verbessert, es kann auch auf ein steueroptimiertes Pensionsmodell umgestellt werden. Eine Auslagerung hat aber auch für Begünstigte einer Pensionszusage Vorteile: Ihre Firmenpensionen sind künftig vom weiteren Unternehmensschicksal getrennt.

Alle Vorteile auf einen Blick

- Sicherheit: Zusatzpensionen werden unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Unternehmen ausgezahlt.
- Steueroptimierung: Pensionskassenbeiträge sind Betriebsausgaben, sogenannte „Deckungslücken“ können auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden.
- Entlastung der Bilanzen (Bilanzverkürzung) und damit verbunden eine Verbesserung von Bilanzkennziffern

Tipp:

Eher unbekannt ist die Tatsache, dass auch mehrheitsbeteiligte Geschäftsführer von Pensionskassen profitieren können. Grundsätzlich kann dieser Personenkreis nicht in Pensionskassenmodelle einbezogen werden. Seit 2007 gibt es gemäß EStRL 2000 (Rz 3400) aber auch für sie die Möglichkeit, ihre Firmenpension steueroptimierend in eine Pensionskasse zu übertragen und viele Vorteile eines Pensionskassenmodells zu nutzen. Insbesondere in Familienunternehmen ergibt sich dadurch die Möglichkeit, das Unternehmen von Altlasten befreit an die nächste Generation zu übergeben, bzw. leichter an Dritte veräußern zu können.

Sie möchten mehr über die Auslagerung von Pensionsrückstellungen wissen?

Unser Pensionsexperte Friedrich Englmayr steht Ihnen für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.

Friedrich Englmayr
Tel.: +43 (0)664 619 28 33
E-Mail: f.englmayr@vbw.at
www.vbw.at



Servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

WISSEN. Eine bestmögliche Vernetzung wird in Zukunft noch einmal entscheidender für den nachhaltigen Erfolg ganzer Branchen sein. Mit dem ÖGSW Expert:innenpool investieren wir in unser aller Zukunft.
Von Thomas Schäfer

Wir teilen Wissen. Im ÖGSW Expert:innenpool.



Wir verbinden Menschen und Wissen. Nutzen Sie unseren ÖGSW Expert:innenpool und werden Sie selbst ein Teil davon.

Die ÖGSW ist eine starke Gemeinschaft der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbranche in Österreich mit rund 2.500 Mitgliedern, die Fachwissen teilt, Menschen vernetzt und sich für die Interessen von Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen engagiert.

Und genau diese große Zahl an Mitgliedern macht die Vielfalt aus – ist ein Schatz an unterschiedlichen Kompetenzen und Wissen. Und dieser Schatz soll allen Mitgliedern zugängig gemacht werden. Wie? Mit dem ÖGSW Expert:innenpool, welcher ein Teil des umfassenden ÖGSW Netzwerks ist.

Ein echter Mehrwert im Beratungsalltag

Die Wirtschaftstreuhandschaft in Österreich ist sehr bunt und vielschichtig. Es gibt viele Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien unterschiedlicher Größe, Kolleg:innen, die die selbstständig oder als Angestellte in Kanzleien tätig sind. Nicht alle Kanzleien haben Fachabteilungen oder In-house-Expert:innen für eine Vielzahl an Fachbe-



ZUM AUTOR
Mag. Thomas Schäfer ist
Steuerberater und ÖGSW Generalsekretär
office@txtgeneration.at

reichen oder fachliche Spezialthemen. Viele Kanzleien und Kolleg:innen spezialisieren sich auf bestimmte Fachthemen und Beratungsbereiche, wo sie dann „sattelfest“ sind. Immer wieder und immer häufiger sind wir aber im beruflichen Alltag mit Spezialfragen in Bereichen, wo wir nicht oder wenig beheimatet sind, konfrontiert. Dem Glücklichen schlägt die Stunde, wenn wir nun auf Berufskolleg:innen zurückgreifen können, um eine Expertise oder oft nur eine Zweitmeinung zur Absicherung unseres Wissens zu erlangen. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang dann wieder an Fortbildungen und Vorträge von Spezialist:innen, die zumeist schwer greifbar sind. Oder doch nicht?

Die ÖGSW engagiert sich aktiv dafür, Ihren Kanzleia- und Arbeitsalltag zu erleichtern. Durch Erfahrungsaustausch und Kooperation steigern wir gemeinsam die Qualität unserer Arbeit, um Klient:innen noch schneller und effektiver betreuen und ihnen eine Sicherheit in der Beratung geben zu können. ►

servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN



► Der ÖGSW Expert:innenpool: Fachwissen auf Abruf

Der ÖGSW Expert:innenpool ist die konzentrierte Fachkompetenz zur Kooperation und Ergänzung Ihres Beratungspotenzials – exklusiv für ÖGSW Mitglieder.

Wenn Sie mit spezialisierten Kolleg:innen Fachfragen diskutieren wollen, finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Expert:innenpool“ Kompetenz-Listen mit Berufskolleg:innen für die Themen Steuern, Recht sowie Interdisziplinäres. Wenn Sie bei komplexen Fällen eine Fachexpertise benötigen oder eine fundierte Zweitmeinung einholen möchten, ist dies das richtige Instrument. Kontaktieren Sie Ihre:n Wunschkolleg:innen einfach per Telefon oder E-Mail. Und das Besondere daran: Eine fachliche Erstauskunft ist für unsere Mitglieder kostenlos. Für weitergehende Beratung vereinbaren Sie direkt ein Honorar mit der jeweiligen Expertin oder dem Experten.

Sie betreuen Spezialthemen und sind Mitglied unseres Netzwerks? Egal ob selbständig oder angestellt – werden Sie Teil des ÖGSW Expert:innenpool.

Wir haben Spielregeln festgelegt, die ein faires Miteinander ermöglichen sollen (alle Infos rund um den ÖGSW Expert:innenpool finden Sie auch auf unserer Website).

- Die ÖGSW bietet mit dem Experten-Pool allen Kolleg:innen eine Plattform zum fachlichen Austausch. Wir haben aus den bisherigen Rückmeldungen und Erfahrungen eine Liste von besonders wichtigen Fachgebieten, in denen wir Ihnen mehrere anerkannte versierte Kolleg:innen zum fachlichen Austausch anbieten, zusammengestellt.
- Der erste Kontakt zu unseren Expert:innen – zumeist per Telefon – findet für alle unentgeltlich als kollegiales Erstgespräch statt und dient der Darstellung des Sachverhalts und einer ersten Meinungsbildung. Dies soll einem unverbindlichen fachlichen Austausch in der Kollegenschaft gleichen.
- Da die Erstauskunft möglichst unbürokratisch ohne Dokumentationsaufwand und für Kolleg:innen allgemein

Konzentrierte Fachkompetenz auf Abruf für alle Kolleg:innen

zugänglich gestaltet werden soll, wird für jegliche Auskunfts-erteilung im Rahmen des Erstgesprächs die Haftung zur Gänze ausgeschlossen; ausgenommen wären hievon lediglich vorsätzlich unrichtige Auskunftserteilungen.

- Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass in Einzelfällen umfangreiche Sachverhalte bzw. komplexe Rechtszusammenhänge dazu führen könnten, dass Ihr Fall den Rahmen der kollegialen Diskussion übersteigt.
- Sollten Sie eine darüber hinausgehende fachliche und verbindliche Expertise wünschen, eben bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten, sind die im ÖGSW Expert:innenpool genannten Kolleg:innen gerne bereit, gegen zwischen Ihnen zu vereinbarendes Honorar, diese Leistung zu erbringen.

Der ÖGSW Expert:innenpool versteht sich aber nicht als Einbahnstraße – wenn Sie als Mitglied unseres Netzwerks Spezialthemen betreuen oder in bestimmten Bereichen Expertise haben, bitte vor den Vorhang! Dies müssen nicht nur die in der Liste dargestellten Themen und Beratungsbereiche sein, es ist auch die Betreuung neuer bzw. aktueller Themen ein wichtiger Baustein dieses Netzwerks. Melden Sie sich einfach bei uns, es ist eine Win-win-Situation. Sie profitieren möglicherweise von neuen Mandant:innen oder Kooperationen, Ihr Gegenüber von Ihrer Expertise. Und das Wissen und die Expertise im Expert:innenpool wachsen weiter – wovon wieder alle Mitglieder einen entsprechenden Nutzen haben.

Der Expert:innenpool fördert gezielt die kollegiale Unterstützung, um die Klient:innenberatung effektiver, zielgerichteter und sicherer zu gestalten. Kolleg:innen können dabei nicht nur ihr eigenes Fachwissen einbringen, sondern auch unkompliziert von der Expertise anderer profitieren – sei es durch eine kurze Rückfrage, den fachlichen Austausch oder eine rasche Zweitmeinung von Spezialist:innen. So sparen Sie wertvolle Zeit, steigern Ihre Effizienz und sichern sich schneller Ihr Honorar.

Werden Sie ein Teil dieses starken Netzwerks – als Expertin oder Experte in aktiver Rolle oder als Konsument:in von Wissen und Erfahrung. Worauf warten Sie? Wir verbinden Menschen und Wissen – machen Sie mit!



Weitere Informationen zum ÖGSW EXPERT:INNEN-POOL

Tradition und Innovation

SEMINAR OBERLAA 2025. Von 26. März bis 31. August 2025 fand das Seminar Oberlaa statt. Mit über 4.000 Teilnehmer:innen unterstreicht das Seminar Oberlaa auch 2025 seine Bedeutung als die zentrale Fortbildungsveranstaltung für Steuerberater:innen und deren Mitarbeiter:innen.

Unter dem Motto „Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2024, laufende Beratung 2025“ wurden aktuelle steuerrechtliche Neuerungen und komplexe Fragestellungen anschaulich aufbereitet. Das erfahrene Referententeam – Günther Hackl, Georg Wilfling, Gabriele Hackl, Sandra Huber und Robert Baumert – stellte sicher, dass die Inhalte nicht nur theoretisch fundiert, sondern auch in der Beratungspraxis anwendbar sind. Neben vielen anderen Themen wurden die steuerlichen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, der neue Photovoltaikerklass des BMF, Kapitaleinkünfte natürlicher Personen, Neuerungen in FinanzOnline und Sonderfragen zur Gemeinnützigenreform behandelt. Ebenso wurde die steuerliche Behandlung von E-Autos, Dienstfahrrädern und Kfz-Sachbezug sowie die AfA-Bemessung bei Entnahmen von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen erörtert. Das Seminar steht im Online-Format zur Verfügung und ist in Videoeinheiten „on demand“ unterteilt. Es kann zeit- und ortsunabhängig abgerufen

Das Seminar Oberlaa bleibt ein unverzichtbarer Fixpunkt für Steuerberater:innen, Berufsanwärter:innen und Mitarbeiter:innen.

werden und bietet Steuerberater:innen, Berufsanwärter:innen und Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen flexibel in die Arbeitsroutine zu integrieren.



Arbeitsbuch Oberlaa – unverzichtbares Nachschlagewerk

Ein zentrales Element des Seminars ist das Arbeitsbuch Oberlaa. Es begleitet die Vorträge und ist im Seminarpreis inkludiert. Teilnehmer:innen erhalten darüber hinaus einen kostenlosen Online-Zugang zum aktuellen Arbeitsbuch. Weitere Exemplare und Ausgaben der Vorjahre sind online unter www.seminaroberlaa.at erhältlich.

Das Arbeitsbuch bietet mehr als eine bloße Zusammenfassung; Tabellen, Übersichten und kommentierte Beispiele machen es zu einem praktischen Werkzeug für den Kanzleialtag. Besonders geschätzt wird seine Kombination aus kompaktem Überblick und Detailtiefe, die es ermöglicht, sowohl schnelle Antworten zu finden als auch in komplexe Fragestellungen einzutauen. Das Arbeitsbuch ist längst als Standardwerk etabliert, das weit über das Seminar hinaus im Einsatz ist.

Das Wissen auf dem aktuellen Stand halten (v.l.n.r.):

Mag. Georg Wilfling, Mag. Gabriele Hackl, Dr. Günther Hackl, MMag. Dr. Sandra Huber LL.M., Mag. (FH) Robert Baumert

Arbeitsbuch Oberlaa online – mit Mehrwert

Ergänzend zur Print-Ausgabe gibt es das Arbeitsbuch in elektronischer Form. Es ist ebenfalls im Seminarpreis enthalten, kann aber ebenso ohne Seminar erworben werden. Die Teilnehmer:innen erhalten somit

- ▶ gratis Zugriff,
- ▶ gratis Download-Möglichkeit für die digitale Mitarbeit während des Seminars,
- ▶ Zugang zu den Arbeitsbüchern der letzten zehn Jahre inklusive zugehöriger Videobeiträge (kostenpflichtig).

Das Seminar Oberlaa 2025 bestätigte eindrucksvoll seinen Ruf, Tradition und Innovation in der steuerlichen Fortbildung zu verbinden. Neben den fundierten Vorträgen ist es insbesondere das Arbeitsbuch und dessen digitale Weiterentwicklung, die das Seminar Oberlaa so besonders machen.



↗ seminaroberlaa.at

ÖGSWissen: Was bedeutet Ihnen die „Rookie of the Year“-Auszeichnung? Wie beeinflusst sie Ihre Motivationen und Ziele?

Benedikt Kobzina: Die Auszeichnung „Rookie of the Year“ ist für mich eine besonders schöne Anerkennung meiner Leistung im Prüfungsverfahren und meiner Leidenschaft für die Steuerberatung. Meine Motivation und Ziele an sich beeinflusst die Auszeichnung allerdings nicht. Ich sehe sie viel eher als eine Folge meiner bereits bestehenden Motivation und Begeisterung für den Beruf der Steuerberatung. Die Auszeichnung bestärkt mich jedenfalls, mich auch weiterhin aktiv für den Berufsstand einzusetzen und meine persönlichen Akzente in der Fachwelt zu setzen.

Wollten Sie immer schon Steuerberater werden? Gab es Vorbilder?

Kobzina: „Immer“ wollte ich nicht Steuerberater werden, aber jedenfalls schon die längste Zeit. Die ersten Berührungspunkte mit dem Beruf hatte ich im Rahmen eines Vortrages während meiner Schulzeit. Ich war begeistert von dem selbstbestimmten und freiberuflichen Dasein in Steuerberatungskanzleien und dem regen Kontakt mit Klient:innen, den der Kollege schilderte. Von diesem Moment an wusste ich, dass auch ich eines Tages den Beruf der Steuerberatung ausüben möchte.

Welche großen Herausforderungen begegnen jungen Steuerberater:innen heute (z. B. Regulierung, Digitalisierung, Arbeitsbelastung)? Wie gehen Sie damit um?

Kobzina: Die großen Herausforderungen finden wir heute ja in praktisch allen Branchen und ich persönlich finde es spannend, offen und bereit für Neues zu sein. Eine positive Herangehensweise, ein starkes Mindset und Freude am Gestalten sind meine Art, damit umzugehen.

Wie gestalten Sie Ihren Arbeitsalltag effizient (Zeitmanagement, Priorisierung, Work-Life-Balance, Pausen) – haben Sie konkrete Routinen?

Kobzina: Die effiziente Gestaltung des Arbeitsalltags und eine gute Work-Life-Balance sind Schlüsselfähigkeiten

„Ein starkes Mindset und Freude am Gestalten“

AUSZEICHNUNG. Benedikt Kobzina ist zum Rookie of the Year gewählt worden. Hier verrät uns der junge, engagierte Kollege seine nicht nachlassende Begeisterung für den Beruf.

Interview: Mia Eidhuber



Berufsverband, um die Attraktivität des Berufs für junge Menschen zu steigern?

Kobzina: Angesichts der aktuellen Budgetsituation ist mir wohl bewusst, dass für Förderungen und steuerliche Berufseinstieger:innen zurzeit wenig Spielraum offen ist. Ein positiver und für Berufseinstieger wertvoller Ansatz wäre es jedoch, überbordende Strafandrohungen einzudämmen. Wir alle geben jeden Tag unser Bestes im Beruf und da frustriert es schlichtweg, wenn wir Berater:innen für unbeabsichtigte Fehler horrende Beträge angedroht bekommen.

„Die großen Herausforderungen finden wir heute in praktisch allen Branchen und ich persönlich finde es spannend, offen und bereit für Neues zu sein.“

in einem Beruf wie dem unsrigen, der von Fristen und Deadlines geprägt ist. Mir persönlich hilft es, die wichtigsten Erledigungen niederzuschreiben und nacheinander abzuarbeiten. Wichtig ist natürlich, auch ausreichend Zeit für „Unerwartetes“ einzuplanen, da viele Anfragen spontan hereinkommen.

Welche Veränderungen wünschen Sie sich von Gesetzgeber und

„Immer“ wollte er nicht Steuerberater werden, aber schon die längst Zeit: „Rookie of the Year“ Benedikt Kobzina. Wir gratulieren herzlich!

Wie integrieren Sie heute schon konkret neue Technologien (z. B. KI-Tools, Automatisierung, Clouds) in Ihre tägliche Arbeit? Und wann setzen Sie bewusst manuelle Prüfung ein?

Kobzina: Wenn ich an neue Technologien denke, erinnere ich mich immer gerne an meinen Berufseinstieg zurück. Damals hörte ich schon, dass ich wohl einer der Letzten sein werde, der Buchhaltungen noch händisch er-

Wenn der Betrieb plötzlich stillsteht – wie Selbstständige klug vorsorgen können

ledigt. Heute, rund sieben Jahre später, hat sich natürlich viel verändert, aber Berufseinsteiger:innen buchen vieles, genauso wie ich damals, noch händisch. Natürlich setzen auch wir stark auf Technologisierung in der Kanzlei, allerdings sind wir weit davon entfernt, dass uns die Maschinen ersetzen könnten. Ich selbst nutze teils KI Tools, stehe aber auf dem Standpunkt, dass mich die KI gerne unterstützen kann, aber nicht meine Mails und Stellungnahmen schreiben wird. Gerade in Zeiten, in denen wir von KI generierten Inhalten förmlich überschwemmt werden, ist es der persönliche Stil, der zählt.

„Sie treffen mich sicherlich oft und gerne im Fitnessstudio oder auch beim Laufen an. Etwas Sport nach einem konzentrierten Arbeitstag hilft mir, den Kopf wieder freizubekommen.“

Welche Rolle spielt Beratungskompetenz im modernen Steuerberatungsberuf – wie vermitteln Sie Mandant:innen komplexe steuerliche Sachverhalte verständlich?

Kobzina: Als Steuerberater:innen sind wir auch so etwas wie Dolmetscher:innen. Ich versuche stets, mich in die Menschen, die mit einem Anliegen zu uns kommen, hineinzuversetzen, ein gutes vertrauensvolles Klima aufzubauen. Menschen haben vor „dem Unbekannten“ oftmals Angst, ihnen diese Angst so weit als möglich durch mein Wissen und meine Fähigkeiten zu nehmen, ist eine große Motivation und Freude für mich. Komplexe Inhalte kann man dann einfach und verständlich vermitteln, wenn man sie wirklich verstanden hat – dies ist mein Zugang und mein Anspruch in der Beratung.

Welche Tipps würden Sie jungen Berufseinsteiger:innen mit auf den Weg geben?

Kobzina: Sich selbst etwas zutrauen, dranbleiben, fragen, lernen, neugierig sein – den Beruf „von der Pieke auf“ lernen. Ich selbst habe neben dem Studium stets in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet und habe alle Stationen durchlaufen – vom Praktikanten, Buchhalter, Belege Ausfahrer in der Corona-Zeit bis zum Steuerberater. Mit einer positiven Haltung und viel Elan und Disziplin gelingt der Einstieg in ein spannendes, erfüllendes und lohnendes Berufsfeld.

Welche Themen außerhalb der reinen Steuerberatung (z. B. Unternehmensberatung, Finanzplanung, Digitalisierung etc.) möchten Sie künftig stärker anbieten, um Ihre Mandant:innen ganzheitlich zu unterstützen?

Kobzina: Wir unterstützen bereits jetzt unsere Mandant:innen vollumfänglich. Seien es Fragen der Finanzierung, Restrukturierung oder Automatisierung. Dennoch finde ich es besonders wichtig, dass unser Kernkompetenz die Steuerberatung ist.

Was machen Sie, um nach einem stressigen Tag wieder abzuschalten, haben Sie ein kleines Ritual vor dem „Feierabend“?

Kobzina: Sie treffen mich sicherlich oft und gerne im Fitnessstudio oder auch beim Laufen an. Etwas Sport nach einem konzentrierten Arbeitstag hilft mir, den Kopf wieder freizubekommen.

Welche Alltagssache würde Ihre Mandant:innen positiv überraschen?

Kobzina: Mandant:innen sind meist erheitert und zugleich erleichtert, wenn ich berichte, dass auch ich meine private Steuererklärung erst kurz vor der Deadline am 30.6. erledige.

Wo sehen Sie sich in fünf Jahren – und wo in zwanzig?

Kobzina: Sowohl in fünf als auch in zwanzig Jahren sehe ich mich glücklich in der Steuerberatung und auf meinem jetzigen Arbeitsplatz bei Schabetsberger Steuerberatung. Abseits des Berufs freue ich mich darauf, glücklicher Familienvater zu sein. ■

Ein Unfall, eine Krankheit oder ein familiärer Notfall – und plötzlich steht der Betrieb still. Für Selbstständige kann das existenzbedrohend sein. Doch mit der richtigen Absicherung wird aus der Krise eine überbrückbare Phase.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung bietet genau hier Sicherheit: Sie übernimmt laufende Fixkosten wie Miete oder Gehälter, wenn Einnahmen ausbleiben – und schützt so vor gefährlichen finanziellen Engpässen. Besonders Einzelunternehmer:innen ohne großen Puffer profitieren. Auch bei längeren Spitalsaufenthalten oder familiären Notfällen werden etwa Kosten für Kinderbetreuung oder Pflege übernommen – das schafft Freiräume in belastenden Zeiten.

Ein weiterer Vorteil: Wer lange schadenfrei bleibt, erhält Geld zurück – ein Anreiz für umsichtiges Wirtschaften. Für Jungunternehmer:innen gibt es attraktive Einstiegskonditionen, die den Start erleichtern.

Mitglieder der ÖGSW profitieren zusätzlich von einer exklusiven Rahmenvereinbarung mit UNIQA: Diese bietet unter anderem vereinfachte Leistungsabwicklung bis zu einer Versicherungssumme von EUR 270.000,–, Kündigungsschutz im Schadensfall sowie Sonderregelungen bei psychischen Erkrankungen oder Schwangerschaftskomplikationen. Auch die Mitversicherung von Kanzleiauflösungskosten und flexible Vertragsänderungen ohne erneute Gesundheitsprüfung sind Teil des Pakets. Die Vereinbarung schafft damit nicht nur finanzielle Sicherheit, sondern auch Planungssicherheit und Fairness im Ernstfall – abgestimmt auf die Bedürfnisse von Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Nicht zu unterschätzen ist die psychologische Komponente: Wer weiß, dass im Ernstfall vorgesorgt ist, kann mit klarem Kopf agieren, neue Projekte angehen und den Fokus auf das Wesentliche richten. Statt sich von Unsicherheit bremsen zu lassen, entsteht Raum für unternehmerische Stärke, Kreativität und Zukunftsorientierung.

Fazit: Eine Betriebsunterbrechungsversicherung ist kein Kostenfaktor, sondern ein Sicherheitsnetz – und eine Investition in Stabilität, Zukunft und berufliche Resilienz.



IHRE ANSPRECHPARTNER

Birgit Suitner
Kundenberaterin UNIQA Österreich
Versicherungen AG LD Tirol
Tel. +43 664 88925835
birgit.suitner@uniqa.at

Hans-Jürgen Proell
UNIQA GeneralAgentur, Team Zirl
Tel. +43 5238 5312 23
hans-juergen.proell@uniqa.at

Entscheidende Infrastrukturen

KOLLABERATIONEN. Wieso eine Plattformökonomie für Steuerberater:innen in Zukunft überlebenswichtig ist.
Von Wolfgang Steinmauer

Die Plattformökonomie ist deshalb so wichtig, weil wir die Herausforderungen der Zukunft allein einfach nicht mehr bewältigen können. Da wir unsere Zukunft immer noch selbst gestalten, liegt es an uns, sich jetzt mit der Plattformökonomie zu befassen. Dieses Thema ist alles andere als einfach, das ist aber kein Grund, es nicht zu tun!

Die Plattformökonomie für Steuerberater:innen reicht von reinen Vermittlungsportalen über digitale Kollaborationsplattformen bis hin zu Unternehmens-Ökosystemen (Business Ecosystems), in denen Steuerberatung zunehmend als integrierter digitaler Service angeboten wird. Steuerberater:innen stehen dabei vor der Wahl, ob sie Nutzer:innen externer Plattformen werden, eigene Plattformlösungen aufzubauen oder sich in hybride Modelle einzufügen.

Die Plattformökonomie für die Einzelkanzlei

Einzelkanzleien können massiv von Unternehmens-Ökosystemen profitieren – sowohl durch Effizienzsteigerungen als auch durch neue Geschäfts- und Beratungsfelder. Aber sie müssen bewusst auswählen, wo sie sich andocken, und ihre Rolle im Ökosystem aktiv gestalten, um nicht zu reinen „verlängerten Armen“ der Plattformen zu werden.

Steuerberater:innen können ohne Ökosysteme wohl kurzfristig bestehen, insbesondere in Nischen oder ländlichen Regionen, wo persönliche Beziehungen dominieren. Aber Steuerberater:innen, die sich komplett von Ökosystemen fernhalten, laufen Gefahr, vom Markt isoliert zu werden.

Mittelfristig bis langfristig wird es ohne Anbindung an digitale Ökosysteme immer schwieriger, weil Klient:innen digitale Zusammenarbeit (Beleg-Upload, Chat, Cloud) erwarten, die Finanzverwaltung mit neuen Verfahrensweisen zur Digitalisie-



ZUM AUTOR
Dr. Wolfgang Steinmauer ist
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
wolfgang.steinmauer@
wtwiki.at

Haben Sie sich über diesen Aspekt schon Gedanken gemacht?

rung zwingt und wir im Wettbewerb mit Plattformanbietern stehen, die „leichte Steuerarbeit“ automatisieren.

Die Plattformökonomie für den Berufsstand

Aus Sicht des Berufsstandes ist sicherzustellen, dass Steuerberatung künftig, auch auf Plattformen, ausschließlich durch zugelassene Berufsangehörige erfolgt. Der Aufbau und die Förderung einer (Steuerberater-)eigenen Plattformlösung ist wünschenswert und voranzutreiben. Die Einrichtung von Weiterbildungsprogrammen zur Plattformökonomie, Künstlichen Intelligenz, Datenanalyse und digitalen Klientenkommunikation ist Schwerpunktthema.

Auch die Veränderungskompetenz in unseren Kanzleien ist zu fördern. Steuerberater:innen werden sich künftig stärker als Berater:innen positionieren, um nicht nur als Deklarationsgehilfen gesehen zu werden.

Was können wir selbst für diese Entwicklung tun?

Eine neue Art der Zusammenarbeit

In der Wirtschaft lässt sich eine Art Paradigmenwechsel beobachten, der auch die Steuerberatungsbranche nicht verschont. „Einstmals isolierte oder gar konkurrenzierende wirtschaftliche Akteur:innen formen unterschiedliche Spielarten einer spezifischen Form von Wertschöpfungssystem, das ihnen überlegene Nutzenstiftung ermöglicht. Diese Wertschöpfungssysteme werden als „(Unternehmens-)Ökosysteme“ bzw. „(Business) Ecosystems“ bezeichnet.“¹ Sie sind längst nicht mehr nur ein „modernes Extra“, sondern die entscheidende Infrastruktur, um die eigene Kanzlei zukunftssicher aufzustellen.



Zusätzliche Informationen
finden Sie hier:



**Business-
Ecosystems
verstehen und
richtig einsetzen**



**Wie Steuerberater:innen durch
die Nutzung von
Ökosystemen
überleben können**

Sind Ihnen die
Eigenschaften von
Lösungs- und Transaktions-
ökosystemen bewusst und
können Sie diese von ande-
ren („Falsch“-) Bezeich-
nungen abgrenzen?



Steuerberatung wird künftig anders funktionieren

Der digitale Wandel, die Automatisierung und veränderte Erwartungen unserer Klient:innen wirken sich tiefgreifend auf unser Berufsbild aus. Klassische Tätigkeiten in Steuerberatungskanzleien werden immer mehr von Künstlicher Intelligenz ersetzt. Zusätzlich erwarten Klient:innen heute integrierte, schnelle und vernetzte Lösungen. Dazu kommt noch, dass große Plattformanbieter in unseren Markt drängen und Steuer-Apps für Endkund:innen anbieten. Wenn wir nicht aktiv unsere Rolle im Ökosystem gestalten, werden andere – insbesondere Tech-Unternehmen – das tun.

Verfügen Sie
über die dafür
notwendigen
Fähigkeiten?

Der Begriff des Unternehmens-Ökosystems

Der Begriff des „Unternehmens-Ökosystems“ ist mittlerweile zu einem „Buzzword“ geworden und die Gefahr ist groß, dass die konzeptionelle Schärfe und Klarheit in der Folge abnehmen. Dazu kommt noch, dass dann, wenn Menschen Begriffe verwenden, die sie selbst nicht genau kennen, diese förmlich „zerredet“ werden.

Der Begriff „Ökosystem“ hat seinen Ursprung in der Biologie, und beschreibt dort eine Gemeinschaft von Organismen, die miteinander und mit ihrer Umgebung interagieren. Das Besondere an Unternehmens-Ökosystemen ist darin gelegen, dass zwischen den darin zusammengeschlossenen Unternehmen symbiotische Beziehungen bestehen, die in ihrer Qualität die Beziehungen übersteigen, wie sie in klassischen Wertschöpfungsmodellen zum Ausdruck kommen.

Ist Ihnen bewusst,
inwieweit sich Unter-
nehmens-Ökosysteme
von bisherigen Wert-
schöpfungsmodellen
unterscheiden?



Ökosystem ist nicht gleich Ökosystem

Der herrschende Hype ist ein Grund dafür, dass es viel zu viele Bezeichnungen von Ökosystemen gibt. Wirklich wichtig ist dabei nur die Unterscheidung in Lösungsökosysteme (innovationsorientiert) und Transaktionsökosysteme (austauschorientiert).

Lösungsökosysteme koordinieren die Leistungen mehrerer Unternehmen um eine Kernleistung herum. Dabei geht es um die koordinierte Bereitstellung und Weiterentwicklung eines aus komplementären Modulen bestehenden Leistungssystems durch verschiedene Produzent:innen (Komplementäre).

Transaktionsökosysteme verbinden die Teilnehmer:innen in einem zweiseitigen Markt über eine (digitale) Plattform. Der Kundennutzen ergibt sich dadurch, dass den beiden Marktseiten die Interaktion untereinander und mit der anderen Marktseite ermöglicht wird.

Das Herz eines jeden Ökosystems

Mit der Joint Value Proposition (gemeinsames Wertversprechen) wird dargelegt, was das geteilte Nutzenversprechen auszeichnet und beschrieben, wie die „Customer Journey Map“ (Kundenreisekarte) zur Erarbeitung eines Nutzenversprechens genutzt werden kann.

Sind Sie sich über
den klaren Nutzen, den alle
Beteiligten gemeinsam für
die Klient:innen schaffen,
bewusst?

Die Notwendigkeit von Orchestratoren

Lösungsökosysteme bestehen aus einem sogenannten Orchestrator und aus einer Vielzahl von Komplementären. „Der Orchestrator eines Lösungsökosystems ist das Unternehmen, dass die Kernleistung anbietet, die durch von den Komplementären angebotene Komplemente zu einem umfassenden Leistungssystem ergänzt wird. Er koordiniert die Aktivitäten und stellt die das Ökosystem ordnenden Prinzipien und Regeln (Governance) auf.“²

„Bei einem Komplementär handelt es sich um ein unabhängiges Unternehmen, das für die Nutzer des Ökosystems Produkte und Dienstleistungen anbietet. Die Komplementäre eines Ökosystems sind die Partner, welche als Anbieter komplementärer Teilleistungen fungieren.“³ Es sind letzten Endes die Komplementäre, die in ihrer Gesamtheit ein vitales, pulsierendes Business Ecosystem ausmachen. ■

1 Erk, Christian/Müller, Christoph, Unternehmens-Ökosysteme – Gemeinsam Nutzen stiften, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden 2021, V.

2 Erk, Christian/Müller, Christoph, Unternehmens-Ökosysteme – Gemeinsam Nutzen stiften, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden 2021, 62.

3 Erk, Christian/Müller, Christoph, Unternehmens-Ökosysteme – Gemeinsam Nutzen stiften, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden 2021, 62f.

ChatGPT 5 und Agentic AI als Hebel für die Kanzlei

INNOVATION. Wie sich der berufliche Alltag durch den Einsatz von KI verändern wird.

Von Waltraud Ulrike Jelinek-Krickl



ZUR AUTORIN
MMag. Waltraud Ulrike Jelinek-Krickl ist Universitätsdozentin mit Fokus auf KI
wkrickl@protonmail.com

Die österreichische Steuerberatung steht vor einem strukturellen Wandel. Mandant:innen erwarten schnellere, präzisere und kosteneffiziente Leistungen; zugleich setzen digitale Behördenwege wie FinanzOnline sowie sichere Identitätsverfahren mit Zwei-Faktor-Authentifizierung neue Standards. Für viele Kanzleien gilt: weniger manuelle Routine, mehr strategische Beratung. Moderne Sprachmodelle wie ChatGPT 5 und agentische Ansätze liefern dafür das Handwerkszeug als intelligente Ergänzung zu etablierten Softwareprodukten, die Prozesse strafft und Teams entlastet.

Was verändert sich konkret im Alltag?

Erstens die Vorbereitung von Beratungsgesprächen. Statt verstreute E-Mails, Aktennotizen und Tabellen nacheinander zu lesen, fasst die KI Inhalte zu einem strukturierten Briefing zusammen: aktueller Status, offene Fragen, Risiken, nächste Schritte. **Zweitens** die Arbeit mit Hilfsdateien. Viele Steuerberater:innen pflegen Excel-Listen für Fristen, Budgets, To-dos. ChatGPT 5 kann Formeln vorschlagen, Makro-Entwürfe generieren, Dubletten aufspüren und Spalten logisch ordnen – die fachliche Prüfung bleibt obligatorisch. **Drittens** die Ter-

min- und Prozessplanung. Aus einem Ziel („Budgetgespräch nächste Woche“) werden To-do-Listen, Erinnerungstexte und Agenda-Vorschläge erzeugt; Zuständigkeiten und Deadlines sind klarer sichtbar. **Viertens** die Szenariosimulation. Auf Basis anonymisierter Zahlen lassen sich Varianten wie Umsatzsteigerung, Investition oder Vorziehen von Ausgaben erläutern; die Entscheidungs- hoheit bleibt beim Menschen.

Agentic AI erweitert diesen Werkzeugkasten

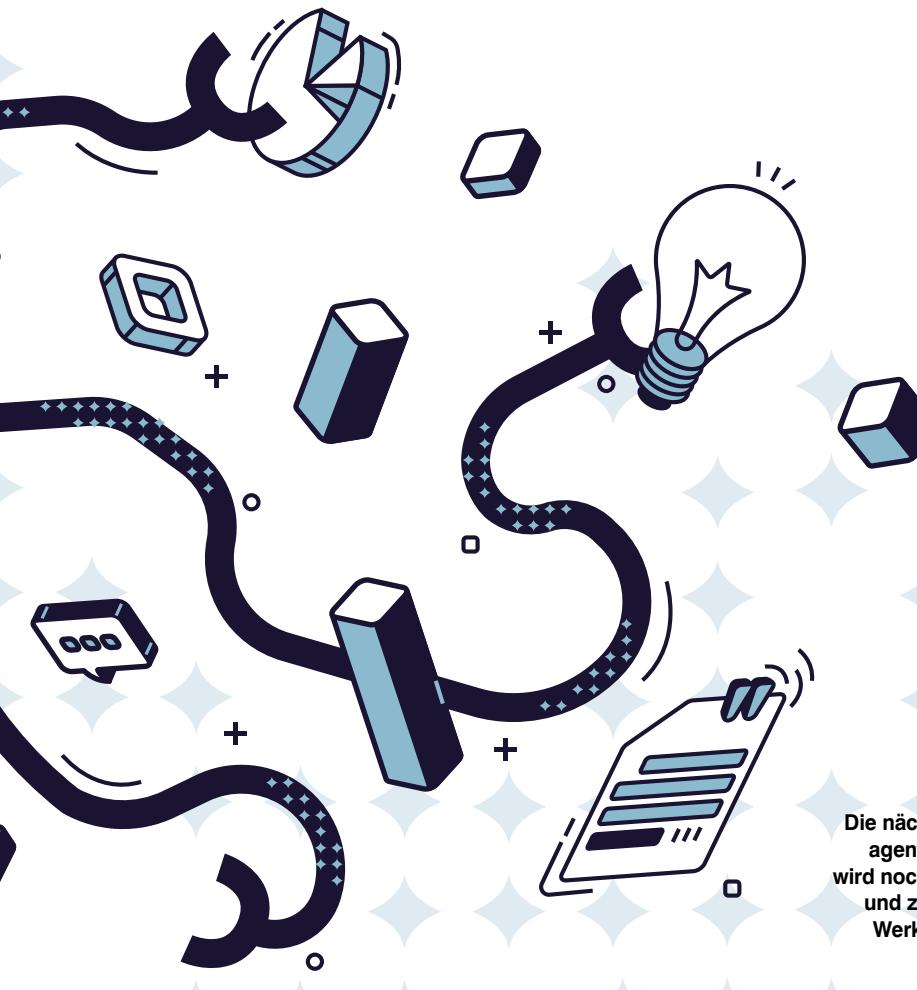
Im agentischen Modell plant ein System eigenständig Schritte, nutzt erlaubte Werkzeuge und reflektiert Zwischenergebnisse. Fünf Muster sind besonders praxisrelevant: Planning (Komplexes in handhabbare Etappen zerlegen), Reflection (Selbstkontrolle zur Fehlerminimierung), Tool Use (gezielter Zugriff auf Kalender, Dokumente, Wissensspeicher), Human-in-the-Loop (verbündliche Freigaben an kritischen Punkten) und Multi-Agent-Collabo-

ration (spezialisierte Teilagenten, koordiniert durch eine Orchestrierung). Ein Beispiel: Die Kanzlei plant ein Budgetgespräch mit einer Unternehmerin. Der Planungs-Agent sammelt Daten aus Aktennotizen, der Analyse-Agent bereitet Kennzahlen auf, der Kommunikations-Agent entwirft eine Agenda mit Entscheidungsvorlagen; die Steuerberaterin prüft, ergänzt und gibt frei.

Darüber hinaus hilft KI, Qualität sichtbar zu machen. Kanzleien können für typische Aufgaben Standards definieren: Was muss ein Mandantenbrief enthalten? Welche Prüfschritte gelten für eine Excel-Auswertung? Wie wird dokumentiert, dass sensible Informationen anonymisiert wurden? ChatGPT 5 kann Checklisten erstellen, Entwürfe gegen definierte Kriterien spiegeln und Abweichungen markieren. So entsteht ein konsistenter Qualitätsrahmen, der Übergaben erleichtert und Vertretungen absichert.

Governance und Datenschutz bleiben zentral. Gute Praxis beginnt mit Datenqualität, Datenminimierung und Zweckbindung: Es sollen nur die Informationen verarbeitet werden, die für die Aufgabe wirklich erforderlich sind. Sensible Mandatsdaten sollten pseudonymisiert werden; für Verarbeitung der Daten in exter-

Gute Praxis beginnt mit Datenqualität: Es sollen nur Infos verarbeitet werden, die für die Aufgabe wirklich erforderlich sind.



Die nächste Generation agentischer Systeme wird noch besser planen und zuverlässiger mit Werkzeugen agieren können.

nen Diensten braucht es klare Verträge, Zugriffskonzepte und Protokollierung. Ergänzend empfiehlt sich ein Rollenmodell (wer darf Prompts formulieren, wer gibt diese frei), ein Modellregister (welche Systeme wofür eingesetzt werden) sowie ein Lösch- und Archivierungskonzept. Halluzinationen lassen sich durch Quellenbezug, Verifikations-Prompts und verpflichtende fachliche Gegenprüfung reduzieren. Der Grundsatz soll lauten: „KI liefert Vorschläge, der Mensch verantwortet Entscheidungen.“

Wie gelingt der Einstieg ohne Reibungsverluste?

Ein Zeitplan kann sich bewähren.

- ▶ **Phase 1:** Use-Cases mit geringem Risiko auswählen, z. B. Protokoll- und E-Mail-Entwürfe, Briefings, Listenbereinigung. Governance-Leitplanken beschreiben, Datenschutz prüfen, ein kleines Kernteam schulen.
- ▶ **Phase 2:** Pilotieren und messen: Durchlaufzeiten, Fehlerquoten, Zufriedenheit der Mitarbeitenden. Prompts standardisieren, Checklisten verfeinern, Freigabepunkte definieren.
- ▶ **Phase 3:** Skalieren auf weitere Teams, Agentic-Abläufe testen (Planung/Reflexion/Tool-Nutzung), Schnittstellen

zum Beispiel zum Kalender schrittweise anbinden.

Wichtig sind klare Abbruchkriterien und ein Feedbackkanal für Mandant:innen. Fünf konkrete Prompt-Muster beschleunigen den Alltag.

- ▶ **Struktur-Prompt:** „Fasse diese Notizen in drei Entscheidungsoptionen mit Vor-/Nachteilen und offener Fragenliste zusammen.“
- ▶ **Qualitäts-Prompt:** „Prüfe dieses Schreiben gegen unsere Checkliste A; markiere fehlende Bestandteile und mache Vorschläge.“
- ▶ **Tabellen-Prompt:** „Erzeuge saubere Spaltenüberschriften, entferne Doppelten, schlage zwei Pivot-Ansichten vor.“
- ▶ **Szenario-Prompt:** „Erläutere die Effekte einer 2%-Umsatzsteigerung auf Liquidität und Steuerlast in zwei Budgetvarianten; weise auf Annahmen hin.“
- ▶ **Reflexions-Prompt:** „Nenne drei Gründe, warum dieser Entwurf irreführend sein könnte, und verbessere ihn.“

Grenzen bleiben

Kein Modell versteht implizite Besonderheiten eines Einzelfalls automatisch;

juristische Subsumtion, Ermessensentscheidungen und Priorisierungen benötigen Erfahrung. Agenten sind so gut wie ihre Rahmenbedingungen: Ohne saubere Prozesse, Kuratierung von Vorlagen und Rückkopplungsschleifen werden sie unzuverlässig. Auch ökonomisch braucht es Augenmaß: Nicht jeder Schritt sollte automatisiert werden; manchmal ist ein kurzer Anruf effizienter und vertrauensbildender.

Strategisch betrachtet verändert KI das Berufsbild: weniger Datenpflege, mehr Moderation von Entscheidungen, mehr Coaching von Unternehmer:innen, mehr Vorausblick. Kanzleien, die heute mit klar umrissenen Anwendungsfällen starten, Wissen dokumentieren und ihre Teams befähigen, werden in den nächsten Jahren robuster, schneller und attraktiver für Talente. Die Devise lautet: klein anfangen, konsequent lernen, transparent steuern.

Der Ausblick

Nächste Generationen agentischer Systeme werden besser planen, sich strenger an Quellen binden und zuverlässiger mit Werkzeugen interagieren. Damit rücken proaktive Dienste in Reich-

Damit der Wandel gelingt, braucht es Führung und Handwerk: eine klare Vision für Mandant:innennutzen, Prozesspflege und messbare Ziele.

weite: Frühwarnungen zu Fristen und Gesetzesänderungen, automatisierte Agenda-Vorschläge für Budgetrunden, konsistente Dokumentation von Entscheidungspfaden. Für Österreich bedeutet das: Kanzleien verbinden bewährte Fachsysteme, sichere Identitäten und KI-Assistenzen zu einem Arbeitsmodus, der Qualität, Tempo und Nachvollziehbarkeit vereint – mit Menschen-in-der-Schleife als unverrückbarem Prinzip. Damit dieser Wandel gelingt, braucht es Führung und Handwerk: eine klare Vision für Mandantennutzen, Prozesspflege und messbare Ziele. Wo Kanzleien Technik, Governance und Lernkultur ausbalancieren, entsteht ein Vorteil: mehr Beratungszeit, weniger Reibun, höhere Zufriedenheit. ■

Weitere Informationen und Anmeldung zur ÖGSw KI-TAGUNG



Steuerfrei, aber nicht abgabenfrei

ÜBER DIE MITARBEITERPRÄMIE 2025.

Ein neuer Anlauf mit altem Beigeschmack. Von Tanja Trummer

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben Sonderprämien für Arbeitnehmer:innen ihren festen Platz im Steuerrecht. Zunächst als „Corona-Prämie“, später als „Teuerungsprämie“ oder „Mitarbeiterprämie“ gedacht, sollten diese Zahlungen unbürokratisch und vollständig abgabenfrei Anerkennung und Entlastung bringen. Der Gesetzgeber griff diese Idee jährlich auf – stets in leicht veränderter Form. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurde eine weitere Variante geschaffen: die Mitarbeiterprämie 2025. Während in den Vorjahren bis zu EUR 3.000,– gänzlich steuer- und abgabenfrei möglich waren, sind die Spielräume 2025 enger gefasst: Maximal EUR 1.000,– pro Jahr dürfen steuerfrei ausbezahlt werden. „Die Mitarbeiterprämie 2025 steht symptomatisch für die österreichische Abgabenpolitik – ein halbherziger Bonus, der durch die SV-Pflicht zur Farce wird.“

Die Eckpunkte der neuen Regelung

- ▶ **Steuerfreiheit:** Bis zu EUR 1.000,– jährlich sind lohnsteuerfrei (§ 124b Z 478 lit a EStG).
- ▶ **Zusätzlichkeitserfordernis:** Die Prämie muss zusätzlich gewährt werden – also keine Umwandlung bisheriger Gehaltsbestandteile oder regelmäßig gewährter Boni.
- ▶ **Kein Kollektivvertrag nötig:** Anders als 2024 ist keine lohngestaltende Vorschrift Voraussetzung.
- ▶ **Individuelle Gewährung möglich:** Die Prämie darf auch nur einzelnen Arbeitnehmer:innen zugesprochen werden, solange betriebliche Gründe (z. B. besondere Qualifikationen, Leistung, Erfahrung) vorliegen.

- ▶ **Deckelung mit Gewinnbeteiligung:** Wird im selben Jahr auch eine Gewinnbeteiligung ausbezahlt, sind insgesamt nur EUR 3.000,– steuerfrei.

So positiv die Steuerbefreiung klingt – der eigentliche Wermutstropfen liegt in der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Im Gegensatz zu den Corona- und Teuerungsprämien der Vorjahre gilt die Befreiung 2025 nur für die Lohnsteuer. Das bedeutet:

- ▶ **Sozialversicherungsbeiträge** nach dem ASVG fallen voll an.
- ▶ **Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** sind zu entrichten.

Damit wird die Mitarbeiterprämie 2025 zur halbherzigen Lösung: Während Arbeitnehmer:innen zwar steuerlich begünstigt sind, schrumpft der Nettoeffekt durch die vollen Lohnnebenkosten. Arbeitgeber:innen tragen zudem den vollen SV- und Lohnnebenkostenblock, was



ZUR AUTORIN
Mag. Dr. iur. Tanja Trummer, MSc., ist Steuerberaterin und Juristin
[t.trummer@
TaxConsult.at](mailto:t.trummer@TaxConsult.at)

die Bereitschaft zur Gewährung solcher Prämien spürbar dämpfen dürfte.

Kritische Würdigung

Die ursprüngliche Idee der abgabenfreien Prämien war, unbürokratisch Wertschätzung auszudrücken – ohne das komplizierte Netz aus Lohnnebenkosten. Dass nun wieder Beiträge fällig werden, konterkariert diese Zielsetzung. Gerade in Zeiten, in denen die Lohnnebenkosten steigen und Unternehmen mit Fachkräftemangel kämpfen, wirkt die SV-Pflicht wie ein Rückschritt:

- ▶ Arbeitnehmer:innen erhalten spürbar weniger Netto.
- ▶ Arbeitgeber:innen tragen höhere Kosten für einen im Gesetz als „steuerfrei“ bezeichneten Bonus.
- ▶ Der gewünschte Anreizcharakter zur Motivierung und Bindung von Mitarbeitenden verpufft teilweise.
- ▶ Ob die Regierung 2026 eine attraktivere Regelung beschließt, bleibt abzuwarten. Eine Evaluierung ist vorgesehen, ein verbindlicher Fortbestand der Prämie jedoch noch offen.

Fazit

Die Mitarbeiterprämie 2025 ist besser als nichts – aber kein Vergleich zu den abgabenfreien Regelungen der vergangenen Jahre. Der Betrag ist auf EUR 1.000,– begrenzt, und der volle Zugriff der Sozialversicherung schmälert sowohl Nettoeffekt als auch Arbeitgeberattraktivität. Statt eines echten Motivationsinstruments entsteht so ein bürokratisches Mini-Incentive, das in der Praxis wohl nur zurückhaltend eingesetzt wird. Steuerfrei ist eben nicht gleich abgabenfrei – und genau das macht die Mitarbeiterprämie 2025 zum halben Erfolg.



Die Mitarbeiterprämie 2025 ist besser als nichts, aber kein Vergleich zu den abgabenfreien Regelungen der vergangenen Jahre.

Überprüfung der Qualifikation

ÜBERPRÜFUNG. Wie sicher sind Sachverständigengutachten für Abschlussprüfende? Und: Was sagen der OGH und die ISA? Von Peter Kopper-Zisser

In der Praxis ist es keine Seltenheit, dass WP auf die Arbeit von externen Sachverständigen zurückgreifen. Dies kann bei komplexen Bewertungen, technischen Berechnungen oder auch Umweltgutachten der Fall sein. Jedoch stellt sich die zentrale Frage, in welchem Umfang dürfen sich Wirtschaftsprüfer:innen auf die Arbeit von Sachverständigen verlassen – darf das Gutachten ungesenen in die Prüfungsdokumentation aufgenommen werden oder muss dieses vollständig überprüft werden? Kann aus einem unzureichenden Gutachten eine Wirtschaftsprüfer:innen-Haftung schlagend werden? Zu dieser Fragestellung nahm der OGH in einer Entscheidung vom 18. März 2024 (9 Ob 7/23d) Stellung. Fazit: Wirtschaftsprüfer:innen sind nicht dazu verpflichtet, die vorgelegten Arbeiten eines fachkundigen Sachverständigen zu überprüfen und haften daher grundsätzlich nicht, wenn sie sich auf diese stützen. Jedoch ist eine Plausibilisierung im Rahmen der Sorgfaltspflicht gemäß den Berufsstandards vorzunehmen. Der Umfang und die Art dieses Plausibilitätschecks ist immer einzelfallbezogen zu wählen. Der ISA 500 liefert dazu Anhaltspunkte für die praktische Umsetzung und stellt Anforderungen an die Art, den Umfang und die Angemessenheit von Prüfungsnachweisen, regelt aber auch, wie die Arbeit von Sachverständigen in die Prüfung einzubinden ist.

Grundsätzlich haben Wirtschaftsprüfer:innen die alleinige Verantwortung für das Prüfungsurteil. Ein bloßes, unkritisches Vertrauen auf ein Bewertungsgutachten kann zu erheblichen Prüfungsrisiken führen, wenn z. B.:

► die Qualifikation/Unabhängigkeit von Sachverständigen unzureichend ist,



ZUM AUTOR

Peter Kopper-Zisser, BSc., ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
kopper-zisser@area-bollenberger.at

die angewandten Methoden und wesentlichen Annahmen unzureichend sind.

Nach ISA 500 haben Wirtschaftsprüfer:innen, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit der Sachverständigen, folgende Umsetzungsschritte (nicht abschließend) zu setzen:

Beurteilung der Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität der Sachverständigen

- Überprüfung der Qualifikation (Ausbildung, Zertifikate etc.)
- Überprüfung der Erfahrung im relevanten Fachgebiet (Gespräch mit Sachverständigen)
- Überprüfung eventueller Interessenskonflikte (gibt es finanzielle/persön-

liche Abhängigkeitsverhältnisse mit Auftraggeber:innen?)

Erlangung eines Verständnisses von der Tätigkeit der Sachverständigen

- Einholung des Auftragsschreibens, um festzustellen, wie der Auftrag definiert wurde, um die Ziele, Umfang und Methodik zu bestimmen.

Beurteilung der Arbeit des Sachverständigen als Prüfungsnachweis

- Kritische Durchsicht der Arbeit (genutzte Informationsquellen, Vergleiche, Vertretbarkeit der Feststellungen)
- Überprüfung, ob die angewendeten Methoden auch angemessen und üblich sind
- Plausibilisierung von Datenquellen und Annahmen
- Hinterfragen von wesentlichen Schätzungen

Blind auf ein Bewertungsgutachten zu vertrauen, ist nach ISA 500 nie zulässig, es muss vielmehr eine kritische Würdigung erfolgen. Die nebenstehende Tabelle zeigt, welche Faktoren bei der Beurteilung der vorzunehmenden Prüfungshandlungen zu berücksichtigen sind (einzelfallbezogen und nicht abschließend, siehe Tabelle). Auch wenn die OGH-Entscheidung in Einzelfällen günstig für die Wirtschaftsprüfer:innen-Haftbarkeit ausgelegt werden kann, ist es nach den Prüfungsstandards geboten, die Arbeiten von Sachverständigen, je nach Relevanz für die vorliegende Prüfung, zumindest hinsichtlich Verlässlichkeit und Vollständigkeit der Informationen zu würdigen und die Umstände des Auftrags zur Arbeit von Sachverständigen zu beleuchten (und zu dokumentieren!). ■

Aspekt	Geringer Prüfungsaufwand	Hoher Prüfungsaufwand
Kompetenz	Sachverständige nachweislich hochqualifiziert	Qualifikation und Erfahrung unklar
Unabhängigkeit	Keine Abhängigkeiten erkennbar	Potenzielle Interessenskonflikte vorhanden (z.B. grösster Auftraggeber)
Methodik	Im Einklang mit Branchenstandards und nachvollziehbar	Anwendung unüblicher und unklarer Methoden
Datengrundlage	Verlässliche, geprüfte Datenquellen	Informationsherkunft unklar bzw. nicht überprüfbar
Annahmen	Keine besonderen Annahmen	Viele einzelfallbezogene Annahmen
Bedeutung für Prüfungsurteil	Geringer Einfluss auf das Prüfungsurteil	Erheblicher Einfluss auf das Prüfungsurteil

Deutschlands führende KI-Expertin

- ChatGPT und Co. einfach erklärt

Die vielfach ausgezeichnete Informatikprofessorin ist mittlerweile Deutschlands führende KI-Erklärerin. Dementsprechend heißt der Untertitel ihres neuen Buchs auch: „Wofür wir Chatbots und KI-Agenten nutzen sollten, wo sie sich irren und wo wir aufpassen müssen – ChatGPT und Co. einfach erklärt“. Schon bald, daran besteht kaum ein Zweifel, werden wir alle lästigen Aufgaben von KI-Agentensystemen erledigen lassen. Doch: Wie funktioniert KI? Hat sie intellektuelle Fähigkeiten? Wird sie jene der Menschen bald übersteigen? Katharina Zweig zeigt, wie wichtig es ist, menschliche und maschinelle Leistungen nicht zu verwechseln. Wer die KI-Revolution verstehen möchte, sollte dieses Buch lesen.

Katharina Zweig, „Weiß die KI, dass sie nichts weiß?“, 272 Seiten, EUR 21,50, Heyne Verlag 2025

Philosophische Betrachtung von KI

- Optimierung ist nicht alles, was zählt

Der Titel war wochenlang Bestseller auf der Spiegel-Liste, noch lange bevor ChatGPT und Co. unsere Leben so nachhaltig bestimmt haben. Bereits vor fünf Jahren, im digitalen Zeitalter also eine Ewigkeit, hat sich der Philosoph Richard David Precht mit den wichtigsten Fragen rund um das Thema KI befasst. Er stellt die neue digitale Revolution in Relation zur drohenden Klimakatastro-



phe und den enormen Ressourcenverbrauch der Menschheit, der gar nicht so langsam, aber sicher den Planeten zerstört. Seine Annahme schon vor Jahren: Die KI kann alles, was wir Menschen auch können, nur optimierter. Aber gleichzeitig warnte der Philosoph: Unser Leben besteht nicht aus der Abfolge vorausberechneter Schritte.

Richard David Precht, „Künstliche Intelligenz und der Sinn des Lebens“, 26. Auflage, 256 Seiten/20, EUR 90,–, Goldmann-Verlag, 2020

Das große ChatGPT-Handbuch

- Die Kunst des effektiven Promptings

Mit mittlerweile mehr als 400 Millionen aktiven Nutzer:innen weltweit hat sich ChatGPT als unverzichtbares KI-Tool etabliert. Die wahre Leistungsfähigkeit des Tools mit seinen über 50 Einstellungsmöglichkeiten erschließt sich jedoch nur jenen, die sowohl die Benutzeroberfläche als auch die Kunst des effektiven Promptings beherrschen. Bei einer KI heißt „Prompting“ der Prozess des Erstellens von zielgerichteten Anweisungen („Prompts“).

In diesem aktuellen Handbuch finden sich über 150 Screenshots, die jeden Menüpunkt und jede Funktion anschaulich erklären. Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Nutzung aller Features (GPT-Erstellung, Canvas, Reasoning, Memory, Deep Research u. v. m.) geben eine fundierte Einführung ins Prompt Engineering mit den besten Techniken und sofort anwendbaren Vorlagen. Auch werden alle verschiedenen ChatGPT-Versionen (Gratis, Plus, Team und Pro) verglichen. Die klare Struktur des Buches macht es

zum idealen Begleiter für Ihre tägliche Arbeit mit ChatGPT.

Roman Fessler, Alexander Denz, „ChatGPT 2025 – Das große Benutzerhandbuch“, 312 Seiten / EUR 35,50, Verlag Mensch

Wie können wir KI konkret nutzen?

- Prompt zu einem besseren Leben, ein neuer Blick auf KI

In mehr als fünfzig Denkanstößen gehen die beiden Autoren mit den Potenzialen von Künstlicher Intelligenz auf Tuchfühlung und geben einen ganz neuen, wenig dystopischen Blick auf KI. Der Journalist und Philosoph Himpel und der Think Tank-Leiter von Gehlen versuchen vor allem, eine Antwort auf die aktuelle und wichtige Frage, die uns allen unter den Nägeln brennt, zu finden: Wie kann ich all das, was gerade erst möglich geworden ist, ganz einfach und konkret für mich und mein Leben nutzen? Unter dem Motto „Prompt zu einem besseren Leben“ bieten die beiden Experten Himpel und von Gehlen Inspirationen zum Verstehen, Ausprobieren und Weiterdenken. Das Buch gibt uns ein Grundlagenverständnis dafür, mit KI ein entspanntes Leben zu führen: verständlich, fundiert, optimistisch, ohne aber naiv zu sein. Ein wertvoller Begleiter zur wichtigsten Reise durch das digitale Zeitalter.

Franz Himpel, Dirk von Gehlen, „Wie KI dein Leben besser macht“, 336 Seiten / EUR 24,–, Kösel-Verlag 2025

Aktuelle Steuertipps

GESETZ. Vom Urlaub am Bauernhof bis zur Studienreise nach Zypern.
Von Klaus Wiedermann

Doch kein „Urlaub am Bauernhof“
Laut Homepage ist nicht von einem „Urlaub am Bauernhof“ auszugehen, da der Bf mit Schneesicherheit und 227 Pistenkilometern wirbt. Es liegt kein einheitliches Vermarktungskonzept für Urlaub am Bauernhof vor. Die Vermietung der zwei Ferienwohnungen stellt eine eigene Tätigkeit dar und keinen Nebenerwerb zur pauschalierten Landwirtschaft. Die zehnjährige Verjährungsfrist für Abgabenhinterziehung kommt zur Anwendung.
→ BFG 6.5.2025, RV/3100390/2021

Ist die Vermietung von vier Luxusferienwohnungen gewerblich?

Die Grenzen zur Vermögensverwaltung werden mit Verwaltungsarbeiten noch nicht überschritten, wenn ein Angebot an Verpflegung, wie Frühstück, sowie die tägliche Zimmerreinigung bzw. der tägliche Wechsel der Bettwäsche/Handtücher nur in untergeordnetem Ausmaß angeboten werden. Für die Gewerblichkeit fehle auch der Verkauf eines „Urlaubsgefühls auf Almhütten“. Das BFG subsumiert dann die Überlassung von bis zu fünf Ferienwohnungen noch unter die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

→ BFG 18.6.2025, RV/3100261/2024

Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern als Sachbezug?

Den Arbeitnehmer:innen sind bei Veranstaltungen zur Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer:innen untereinander und zur Verbesserung des Betriebsklimas nur die Kosten jener Leistungen direkt zuzurechnen, die von ihnen konsumiert



ZUM AUTOR

DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
wiedermann@steuer-bar.at

werden können, also Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Ein Sachbezug bis zu EUR 365,- ist steuerfrei, dabei empfangene Sachzuwendungen zusätzlich bis zu EUR 186,-. Allgemeine Kosten wie Mietaufwendungen, Künstler- und Eventagenturhonorar oder organisatorische Kosten sind hingegen kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

→ BFG 13.11.2024, RV/7102103/2022

Eheprobleme und Liebhaberei

Eheprobleme, welche zu einer Beendigung der Vermietungstätigkeit im zuvor gemeinsam bewohnten Mietgebäude vor Erzielen eines Gesamtüberschusses geführt haben, können als Unwägbarkeiten gewertet werden, sodass keine Liebhaberei vorliegt.

→ BFG 25.2.2025, RV/6100020/2023

Tipp

Mieterinvestitionen des Geschenkgebers

Schenken Vermieter:innen das Mietobjekt

Mieter:innen, dann fließen verbleibende Mieterinvestitionen nicht dem vormaligen Vermieter als Vorteil aus dem Mietverhältnis zu. Anderes gilt nur bei bloßer Beendigung des Mietverhältnisses.

→ BFG 27.7.2025, RV/1100524/2018

Fruchtgenussrecht an einer vermieteten Wohnung für die dreijährige Tochter

Die Eltern erwerben eine bereits befristet vermietete Wohnung und räumen ihrer dreijährigen Tochter unentgeltlich den Zuwendungsfrechgenuss ein. Die Einkünfte sind nicht der Tochter zuzurechnen, da bloß bereits geschlossene Mietverträge aufrechterhalten wurden und sie deshalb keinen Einfluss auf die Einkünftezielung mehr nehmen konnte.

→ BFG 15.5.2025, RV/7104315/2020

Operation in der Privatklinik als außergewöhnliche Belastung

Der Bf zahlt EUR 10.000,- für die Operation seiner Ehegattin in einer Privatklinik. Laut BFG hätte ein Zuwarten auf die Operation in einem öffentlichen Spital den Gesundheitszustand aufgrund der nötigen schweren Schmerzmittel gefährdet. Daher liegt nach Abzug der Haushaltsersparnis von EUR 5,23 für zehn Tage eine außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt vor.

→ BFG 24.4.2025, RV/5100306/2024

Studienreise eines Arztes nach Zypern

Der Bf Arzt nimmt an einem Ärztekongress in Zypern teil und hält am letzten Tag einen Vortrag. Die Fachvorträge fanden nur vormittags statt, ab Mittag hatte man den Tag zur freien Verfügung. Die Kosten solcher Reisen, mit denen ein typisches Mischprogramm absolviert wird, sind der privaten Lebensführung zuzurechnen und daher zur Gänze nicht abzugsfähig.

→ BFG 26.3.2025, RV/7102898/2024 ■

Für Steuerberater:innen ist die Mittagspause oft die einzige Unterbrechung in einem sehr anspruchsvollen Arbeitsalltag. Die richtige Ernährung, auch während der Arbeit, unterstützt nicht nur die Konzentration am Nachmittag, sondern auch die Verdauung und unser Immunsystem insgesamt. Eine ausgewogene Mittagsmahlzeit, die leicht verdaulich ist und langfristig sättigt, kann Müdigkeitsgefühle minimieren und unsere kognitive Leistungsfähigkeit über den ganzen Tag erhalten.

Aber wie sieht angesichts des allerorts überbordenden Lunch- und Snackangebots eine arbeitsfreundliche Mittagspause überhaupt aus?

- ▶ **Nehmen Sie sich Zeit, zumindest eine halbe Stunde – und auch hier gilt:** Planung ist die halbe Miete. Mittagsmenüs, die im Voraus vorbereitet oder gewählt werden können, reduzieren Stress und Entscheidungsenergie am Arbeitsplatz. Von Vorteil sind Gerichte, die kurze Anfahrtszeiten haben, schnell aufgewärmt werden können oder auch kalt gut schmecken.
- ▶ **Ausgewogenheit statt kurzer Gelüste:** Eine Kombination aus hochwertigem Protein, komplexen Kohlenhydraten, gesunden Fetten und Gemüse sorgt für stabile Blutzuckerwerte. Das verhindert schnellen Leistungseinbruch nach dem Essen.
- ▶ **Portionsgröße beachten:** Große, schwere Mahlzeiten können die Verdauung belasten und Müdigkeit befördern. Kleinere, regelmäßige Mahlzeiten oder eine moderate Hauptmahlzeit stabilisieren den Energiefluss.
- ▶ **Bitte Flüssigkeit nicht vergessen:** Ausreichend Wasser unterstützt Konzentration, Verdauung und allgemeines Wohlbefinden. Kaffee (nachhaltiger ohne Milch und Zucker) kann sinnvoll eingesetzt werden, sollte aber nicht den Großteil der Flüssigkeitszufuhr ersetzen. Vorsicht in den Offices, die Kaffeemaschinen und Kaffee zur Verfügung stellen.

Aktuelle Erkenntnisse machen klar, wie wichtig unser Mikrobiom und ein gut funktionierender Verdauungsapparat für unsere gesamtes Immunsystem ist.

- ▶ **Mikrobiom als Schlüssel zur Gesundheit:** Das Darmmikrobiom beeinflusst Verdauung, Stoffwechsel und Immunreaktionen. Eine vielfältige Mikrobenwelt wird durch ballaststoffreiche Nahrung, pflanzliche Lebensmittel und besonders durch fermentierte Produkte gefördert.
- ▶ **Ballaststoffe und Vielfalt:** Lösliche und unlösliche Ballaststoffe aus Vollkornprodukten, viel Obst und Gemüse (machen sie ihre Mahlzeiten so bunt wie möglich – von der roten Rübe bis hin zum grünen Alleskönner Brokkoli), auch Hülsenfrüchten und Nüssen unterstützen die Darmgesundheit. Sie liefern Präbiotika, die nützliche Bakterien stärken.
- ▶ **Protein-Qualität:** Proteine aus magerem Fleisch, Fisch, Eiern, Milchprodukten und pflanzlichen Quellen tragen zur Muskelregeneration und Sättigung bei. Tipp: Falls Sie sich vegetarisch ernähren, achten Sie auf eine gute Protein-Zufuhr. Zucker, Weißmehl und fettreiche Fleischwaren



ZUR AUTORIN

Mag. Mia Eidlhuber ist Chefredakteurin von ÖGSWissen
mia.eidlhuber@derStandard.at

sollten reduziert werden, um Entzündungsneigungen im Körper gering zu halten.

- ▶ **Fermentierte Lebensmittel:** Joghurt, Kefir, Sauerkraut, Kimchi und Ähnliches liefern probiotische Bakterien, die das Gleichgewicht des Mikrobioms unterstützen können. Individuelle Reaktionen variieren; bei Unverträglichkeiten sind alternative Quellen sinnvoll.
- ▶ **Ungesättigte Fettsäuren** aus Olivenöl, Nüssen, Avocados und Fisch fördern und unterstützen nicht nur unsere Herzgesundheit. Optimale Fettmengen helfen, Blutzuckerschwankungen zu reduzieren.
- ▶ **Zufuhr von Mikronährstoffen:** Eisen, Magnesium, Zink, Vitamine B6, D und C spielen eine Rolle für Energielevel, Immunität und Stressbewältigung. Eine abwechslungsreiche und vielfältige Ernährung deckt diese Nährstoffe meist gut ab.
- ▶ **Auch Stress und Schlaf beeinträchtigen unser Immunsystem:** Chronischer Stress und schlechter Schlaf beeinflussen die Verdauung und unsere Immunreaktionen. Machen Sie tatsächlich eine Pause, kurze Bewegungsintervalle wie ein kurzer Spaziergang oder ein paar Turn- oder Meditationsübungen unterstützen unsere Systeme.

Du bist, was Du isst – auch am Arbeitsplatz

ERNÄHRUNG. Es muss nicht immer Schnitzel sein! Warum unsere Verdauung Auswirkungen auf unsere Leistungsfähigkeit und unser Immunsystem hat und gutes Essen wichtig für einen erfolgreichen Berufsalltag ist. Von Mia Eidlhuber



Drei simple Rezepte, die sich schnell vorbereiten und vielfach variieren lassen:

QUINOA-GEMÜSE-BOWL

vorgekochte Quinoa (ca. 1 Tasse), Kichererbsen (1/2 Tasse), Cherrytomaten, Gurke, Paprika, Spinat, Feta (optional), Dressing aus Zitronensaft, Olivenöl, Salz, Pfeffer.

Zubereitung: Gemüse klein schneiden, Quinoa und Kichererbsen mischen, etwas Spinat darunter. Mit Dressing vermengen, Feta darüber bröseln. In eine luftige Box füllen.

VOLLKORNWRAP MIT HUMMUS UND GEMÜSE

Vollkorn-Tortilla, Hummus (2–3 EL), Gurke, geraspelte Karotte, Avocado (1/4), Spinat oder Rucola, optional gegrilltes Hähnchen oder Falafel.

Zubereitung: Tortilla bestreichen, Gemüse darauflegen, aufrollen. In Alufolie wickeln, kalt oder warm genießen.

Unser Stoffwechsel ist für vieles verantwortlich, auch für unsere Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz. Leichte Kost hilft gegen Müdigkeit.

LACHS- ODER TOFU-SALAT IM GLAS

gemischter Blattsalat, Kirschtomaten, Gurke, Rote Beete (optional), gekochter Lachs oder Tofu-Würfel, Mais oder Bohnen (optional), Dressing (z. B. Olivenöl-Zitronen-Dressing).

Zubereitung: Alle festen Zutaten schichtweise in ein Einmachglas oder eine Box legen. Dressing separat mitnehmen, vor dem Essen darüber geben und gut schütteln bzw. vermischen.

Was heißt das jetzt für meinen Mittagstisch konkret? Ein paar praktische, umsetzbare Empfehlungen:

- ▶ **Vorportionierte Bowls:** Vollkornreis oder Quinoa, magres Protein (Hähnchen, Tofu, Lachs), viel buntes Gemüse, eine Handvoll Nüsse oder Samen, und ein leichtes Dressing auf Olivenölbasis. So bleibt die Mahlzeit ausgewogen und einfach aufzuwärmen.
- ▶ **Leichte, aber sättigende Snacks:** Obst, rohes Gemüse mit Humus, Käsewürfeln, Joghurt oder Kefir. Diese Snacks helfen, den Blutzucker stabil zu halten und vermeiden starkes Hungergefühl am Nachmittag.
- ▶ **Flüssigkeitsstrategie:** Bitte mindestens 1,5 Liter, am besten Wasser trinken!

© ERIKHEIS/ISTOCK, FOTO BEIGESTELLT

Ganz Ohr

FITNESS. Mit Musik laufen und trotzdem die Umgebung wahrnehmen – das ermöglichen die Knochenschallkopfhörer OpenRun Pro von Shokz.

Wer viel arbeitet, muss fit bleiben. Musik aktiviert einen inneren Motor im Körper, den vor allem auch Läufer:innen schätzen. Musik verkürzt kilometerlange Eintönigkeit. Allerdings: Wer schwitzt, schwitzt auch in den Ohren. Mit herkömmlichen Kopfhörern ist das schnell unhygienisch. Open Run Pro-Kopfhörer von Shokz sitzen nicht direkt im Gehörgang, sondern außen und nutzen den Knochenschall aus. Diese Art von Akustik funktioniert einwandfrei gut und ist auch sicher. Denn der eigentliche Vorteil dieser Kopfhörer ist die Tatsache, dass man auch die Umgebunggeräusche gut wahrnehmen kann und – zum Beispiel – auf Gefahren im Verkehr besser reagiert.

↗ Shokz.com



Ein faltbares Smartphone

HANDLICH. Wer ein Galaxy Foldable von Samsung nutzen will, muss es erst aufklappen. Der Vorteil: davon: kleiner, leichter und schneller einsatzfähig.

Es ist gerade mal handtellergroß: Samsung hat mit den Foldables Galaxy Fold 7 und Galaxy Z Flip 7 eine Gerätreihe auf den Markt gebracht, die in vielerlei Hinsicht bemerkenswert sind. Erstens: Sie sind wesentlich kleiner als Mainstream-Geräte und passen deshalb besser in jede Tasche. Zweitens: Die Geräte haben trotzdem eine fantastische Kamera mit Weitwinkelobjektiv. Drittens: Mit diesem Telefon lassen sich Selfies viel einfacher als mit herkömmlichen Geräten machen – und sofort anschauen. Viertens: Auch an sonnigen Tagen sind die Bilder am Display gut erkennbar – dank hoher Bildwiederholungsrate. Und last but not least: Es erregt Aufsehen, weil es eben anders als die meisten Smartphones am Markt ist. Es gibt das Galaxy Z7 in Dunkelblau, Schwarz, Korallenrot und Mint.

↗ samsung.at



Revival der Kabel

SICHER. Wer mit sensiblen Daten in öffentlichen Räumen arbeiten will, sollte aus Sicherheitsgründen wieder auf Tastaturen und Maus mit Kabel zurückgreifen.

WLAN ist eine bequeme Erfindung und hat dazu geführt, dass Kabel nahezu vom Schreibtisch verschwunden sind. Tastatur und Maus kommunizieren kabellos. Allerdings können Hacker:innen theoretisch solche Verbindungen nutzen, um sich Zugang ins System zu verschaffen. Deshalb feiern die alten Kabelversionen wie MK620 und MK 625 bei Logitech gerade ein Revival. Eine wichtige Sache für alle, die sensible Daten am Laptop haben. Die Logitech-Tastatur ist mit sämtlichen Features einer modernen Tastatur ausgestattet. Alt auf neu gemacht – sozusagen.

↗ logitech.com

gehört, gesehen, verstanden

WAS WISSEN BRINGT UND DAS LEBEN BESSER MACHT.

Auf Strom

RECHARGE. Es gibt viele Geräte, die in einem Büroalltag aufgeladen werden müssen. Evoline Dock Square ist eine handliche Lösung.

Im kabellosen Berufsalltag sollten sämtliche Geräte funktionieren. Das Smartphone sollte aufgeladen sein, die Kopfhörer brauchen auch regelmäßig eine neue Ladung. Dann gibt es das Tablet, die Smartwatch und vielleicht auch noch Maus oder Tastatur. Kurzum: Es kann sein, dass mehrere Steckdosen parallel gebraucht werden. Wichtig: Sie sollten einfach zugänglich und unmittelbar am Schreibtisch sein. Evoline Dock Square ist zwar nicht Hightech im zeitgenössischen Sinn, aber eine wichtige alte Basis, die Tankstelle in Sichtweite sozusagen. Und der Arbeitsplatz bleibt übersichtlich.

↗ hali.at



Blitzschnelles Netz

HOMEOFFICE. Wer zu Hause arbeitet, braucht ein gutes Netz in der Wohnung. Der deutsche Netzwerk-Spezialist präsentiert verbesserte WiFi-Lösungen.

Ohne Router in den eigenen vier Wänden ist das Arbeiten zu Hause schwierig. Diese kleinen, unscheinbaren Netzgeräte sorgen dafür, dass Daten zwischen Computern hin- und hergeschickt werden. Und sie ermöglichen auch, dass mehrere Geräte gleichzeitig in einem Heimnetzwerk aktiv sein können. Während über das Internet ein Film gestreamt wird, sollen diejenigen, die im Homeoffice arbeiten, auch noch aufs Firmennetzwerk zugreifen und Daten rauf- und runterladen können – ohne lange Wartezeiten. Das deutsche Unternehmen devolo macht solche Router-Systeme, die jüngste Generation heißt devolo WiFi 7 BE6500 und ermöglicht WLAN-Übertragungsraten von bis zu 6500 Mbit/s, der WiFi 7 BE9300 Triband sogar 9300 Mbit/s. Unscheinbar im Design sind beide.

↗ devolo.de

FOTOS BEIGESTELLT

Achtung, fertig, verschriftlicht

Anwesenheitspflicht bei Meetings macht Sinn, um gemeinsame Projekte abzuwickeln. Doch irgendeiner oder -eine fehlt immer und diese sind dann auf Meeting-Aufzeichnungen angewiesen. Früher einmal wurde mitgeschrieben. Heute erledigen das Transkriptionsprogramme – die Verschriftlichung dauert wenige Minuten. Wie das geht? Meeting per Audio aufzeichnen, das Tonfile auf eine Transkriptionsplattform hochladen und auf „Enter“ drücken. Dann ist der Text da. Gut zum Erkennen der deutschen Sprache ist die niederländische Software amberscript. Sie hat eine Auswahl für „österreichischen Akzent“. Funktioniert gut. Wer allerdings Texte tatsächlich „fehlerfrei“ will, muss nacharbeiten.

↗ amberscript.com

Geoconomics denken

Die politischen Entwicklungen in den USA sind besorgniserregend. Abhängigkeiten werden gekappt. In Zeiten aggressiver Weltpolitik macht es für Europa Sinn, sich von US-Software abzukoppeln – allen voran von Social Media und Kommunikationsplattformen wie WhatsApp. Denn mit Daten wird heute Geld gemacht und Künstliche Intelligenz weiterentwickelt. Die Kommunikationsplattform Signal ist eine Alternative. Kommt zwar auch aus den USA, ist aber eine Stiftung und basiert auf Open Source-Software.

↗ signal.org

Was kann KI im Alltag

Um Künstliche Intelligenz ranken sich viele Mythen. Was kann sie? Was kann sie (noch) nicht? Und in welchem Ausmaß wird sie menschliche Arbeit ersetzen oder erweitern? Ein guter Weg, sich über die Möglichkeiten ein Bild zu verschaffen, ist „Der KI-Podcast“. In bisher bereits 100 Folgen loten der Tech-Journalist Gregor Schmalzried und der Ökonom Fritz Espenlaub aus, was die Zukunft bringt. Jede Woche gibt es eine neue Folge.

↗ ardaudiothek.de

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW



© PRESSFOTO/FREEPIC

NÖ & ONLINE | 17.10.2025 – 13.00 |
18.10.2025 – 16.00

SPEZIALFRAGEN ZU IMMOBILIEN INKL. GRUNDERWERBSTEUER

ÖGSW IMMOBILIENTAGUNG KREMS

Referent:innen: StB Dr. Christian Prodinger,
WP/StB, DDr. Klaus Wiedermann,
StB Mag. Edith Huber-Wurzinger,
HR Dr. Andrei Bodis, VwGH,
Mag. Matthias Ofner, BMF
Ort: Steigenberger Hotel & Spa Krems,
Am Goldberg 2, 3500 Krems

OÖ | 28.10.2025 | 9.00 – 13.00

BESTEUERUNG VON KAPITAL- VERMÖGEN IN DER PRAXIS

Referent: StB Mag. Johannes Edlbacher
Ort: HYPO OÖ Landesbank AG,
Landstraße 38, 4020 Linz

ONLINE | 5.11.2025 | 16.30 – 18.00

VERMIETUNG AN GESELLSCHAFTER – DAS WESENTLICHE

Referent: StB Dr. Christian Prodinger

WIEN | 6.11.2025 | 09.00 – 17.00

ÖGSW WP-UPDATE

Referent:innen: WP/StB Mag. Christian Steiner,
LStA Dr. Dietmar Dokalik,
WP/StB Dr. Peter Wundsam,
DI Mag. Katharina Schönauer,
StB Mag. Christoph Riegler,
WP/StB DDr. Ulrich Kraßnig,
WP/StB MMag. Norbert Parzer,
Mag. Georg H. Jeitler
Ort: 1010 Wien

WIEN | 12.11.2025 | 9.00 – 17.00
ÄRZTEBERATUNG

ÖGSW FORUM FREIE BERUFE

Referent:innen: WP/StB MMag. Dr. Martin Schereda,
StB Prof.Dr. Petra Hübner-Schwarzinger,
StB Dr. Tanja Trummer,
StB Mag. Thomas Schäfer
Ort: UniCredit Center am Kaiserwasser,
Eiswerkstraße 20, 1220 Wien

ONLINE | 17.11.2025 | 9.00 – 12.30
GOING CONCERN

Referent: WP/StB Mag. Christian Steiner

ONLINE | 19.11.2025 | 16.00 – 17.00

BILANZIERUNG VON IMMOBILIEN

Referent: WP/StB DDr. Ulrich Kraßnig

WEBINARE „On Demand“

mit Fortbildungsbestätigung
zu buchen unter
↗ oegsw.at
 > Webinare
 > Webinare „On Demand“

OÖ | 24.11.2025 | 9.00 – 14.00
JAHRESGESPRÄCH

Ort: HYPO OÖ Landesbank AG,
Landstraße 38, 4020 Linz

WIEN | 27.11.2025 | 9.00 – 17.00
ÖGSW STEUER-UPDATE

Referent:innen: SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
(BMF), GL Mag. Christoph Schlager (BMF),
StB Mag.Dr. Stefan Steiger,
StB Mag. Natascha Sautter,
StB MMag. Michael Petritz

Ort: Steigenberger Hotel Herrenhof,
Herrengasse 10, 1010 Wien

ONLINE | 10.12.2025 | 9.00 – 12.30
**FIT FÜR DEN
JAHRESABSCHLUSS 2025**

Referent: WP/StB Mag. Christian Steiner

WIEN & ONLINE | 17.12.2025 | 9.00 – 16.00
**KI-ANWENDUNGEN IN
DER WIRTSCHAFTSTREUHAND**

Referentin: MMag. Waltraud Jelinek-Krickl



Viele weitere
Seminare
und Webinare
finden Sie auf
↗ oegsw.at

Nutzen Sie unsere große Auswahl an
On-Demand-Webinaren, um wertvolle Fort-
bildungsstunden zu sammeln! Melden Sie
sich ganz einfach über unsere Website bei
Webinare on Demand an. Wir wünschen
Ihnen viel Freude bei der Auswahl.

ÖGSW WP-UPDATE 2025

6. NOVEMBER 2025
9:00 BIS 17:00 UHR | WIEN

Holen Sie sich ein Update zu den Neuerungen in der Wirtschaftsprüfung – von Praktiker:innen für Praktiker:innen, für Ihren Mehrwert.

EIN GANZER TAG IM ZEICHEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- ▶ Entwicklungen auf EU-Ebene: Omnibus-Rechtsakte & Nachhaltigkeitsberichterstattung
- ▶ Neues aus AFRAC und dem Fachsenat – Sonderfragen für die Prüfsaison 2025
- ▶ Neuerungen im Bereich Abschlussprüfungen & ESRS/VSME
- ▶ Update Steuerrecht – Herbstlegistik, Budgetbegleitgesetz und steuerliche Risiken
- ▶ Prüfung in der Krise: Going vs Gone Concern, Haftungsthemen & Prüfungsprogramm
- ▶ Forensik in der Wirtschaftsprüfung – Einsatzmöglichkeiten und Vorgehensweisen

IHRE VORTEILE:

- ▶ Sofort anwendbares Wissen für die Praxis
- ▶ Zeitsparnis durch kompaktes Programm
- ▶ Praxisbeispiele und Tools direkt von Expert:innen
- ▶ Netzwerken im kleinen Kreis (ca. 40 Teilnehmer:innen)

SEMINARINVESTITION

WP/StB:in/Sonstige	EUR 400,- (ÖGSW 320,-) netto
Berufsanwärter:in	EUR 320,- (ÖGSW 256,-) netto

einschließlich Unterlagen und Kaffeepausen.

FORTBILDUNG

Anerkannt gemäß WT-AARL 2017-KSW, KSW-PRL 2017 und § 56 APAG (8 Einheiten)

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter oegsw.at an.

Nutzen Sie die
Gelegenheit – sichern
Sie sich Ihr Ticket und
bleiben Sie auf dem
neuesten Stand!





ÖGSW FORUM FREIE BERUFE ÄRZTEBERATUNG

UNICREDITCENTER KAISERWASSER,
EISWERKSTRASSE 20, 1220 WIEN & ONLINE

12. November 2025
9.00 bis 17.00 Uhr

REFERENT:INNEN StB Dr. Martin Schereda, StB Mag. Thomas Schäfer, StB Prof.Dr. Petra Hübner-Schwarzinger, StB Dr.iur. Tanja Trummer

THEMENAUSZUG Verkauf und Übergabe von Arztpraxen | Steuerliche Aspekte bei Aufgabe/Veräußerung | Umstrukturierungen bei Ärzt:innen/Arztgemeinschaften | Sozialversicherung bei Ärzt:innen

© TOMMUNISTOCK

ORT Bank Austria, Eiswerkstraße 20, 1220 Wien

IHRE INVESTITION

WP/StB/Sonstige	EUR 400,- netto (ÖGSW EUR 320,- netto)
Berufsanwärter:innen	EUR 320,- netto (ÖGSW EUR 256,- netto)

8 Fortbildungseinheiten gemäß §3 WT-AARL 2017-KSW

ANMELDUNG ↗ oegsw.at



ÖGSW UPDATES ÖGSW STEUER-UPDATE

STEIGENBERGER HOTEL HERRENHOF
HERRENGASSE 10, 1010 WIEN & ONLINE

27. November 2025
9.00 bis 17.00 Uhr

REFERENT:INNEN SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF), GL Mag. Christoph Schlager (BMF), StB MMag Michael Petritz (KPMG), StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Natascha Sautter

THEMENAUSZUG Aktuelles aus dem BMF | Sozialversicherung-Update | Steuer-Transparenz 2025

© BLUEJAYPHOTO/ISTOCK

ORT Steigenberger Hotel Herrenhof, Herrengasse 10, 1010 Wien

IHRE INVESTITION

WP/StB/Sonstige	EUR 400,- netto (ÖGSW EUR 320,- netto)
Berufsanwärter:innen	EUR 320,- netto (ÖGSW EUR 256,- netto)

8 Fortbildungseinheiten gemäß §3 WT-AARL 2017-KSW

ANMELDUNG ↗ oegsw.at